



2021/0171(COD)

28.4.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite
(COM(2021)0347 – C9-0244/2021 – 2021/0171(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Marek Belka

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Digitalisierung hat zu Entwicklungen auf dem Markt beigetragen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 2008/48/EG noch nicht absehbar waren. Die rasanten technologischen Entwicklungen, die seit der Richtlinie von 2008 zu verzeichnen sind, haben den Markt für Verbraucherkreditverträge sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite in erheblichem Maße verändert, so mit der Vermarktung neuer Produkte und der Weiterentwicklung des Verhaltens und der Vorlieben der Verbraucher.

Geänderter Text

(4) Die Digitalisierung hat zu Entwicklungen auf dem Markt beigetragen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 2008/48/EG noch nicht absehbar waren. Die rasanten technologischen Entwicklungen, die seit der Richtlinie von 2008 zu verzeichnen sind, haben den Markt für Verbraucherkreditverträge sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite in erheblichem Maße verändert, so mit der Vermarktung neuer Produkte und der Weiterentwicklung des Verhaltens und der Vorlieben der Verbraucher. **Die Digitalisierung hat auch zu einer Vielzahl zuverlässiger Authentifizierungsoptionen geführt. Viele dieser Optionen ermöglichen die digitale Annahme und Unterzeichnung von Kreditverträgen.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Es ist wichtig, dass Verbraucher **ein hohes** Maß an Verbraucherschutz **genießen**. Auf diese Weise sollte der freie Verkehr von Kreditangeboten unter den bestmöglichen Bedingungen für Kreditgeber wie auch für Kreditnehmer

Geänderter Text

(12) Es ist wichtig, dass Verbraucher **von einem hohen** Maß an Verbraucherschutz **sowie von nutzerfreundlichen und kosteneffizienten Lösungen profitieren**. Auf diese Weise sollte der freie Verkehr von

unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten in den Mitgliedstaaten stattfinden können.

Kreditangeboten unter den bestmöglichen Bedingungen für Kreditgeber wie auch für Kreditnehmer unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten in den Mitgliedstaaten stattfinden können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Mit den Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie wird der **Bereich** der Harmonisierung festgelegt. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten sich daher nur auf den durch diese Begriffsbestimmungen festgelegten Bereich erstrecken. Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, nach Maßgabe des Unionsrechts die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. So könnte ein Mitgliedstaat für Kreditverträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, innerstaatliche Vorschriften beibehalten oder einführen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise entsprechen, zum Beispiel für Kreditverträge, nach deren Abschluss der Verbraucher zur Hinterlegung eines Gegenstands als Sicherheit beim Kreditgeber verpflichtet ist und bei denen sich die Haftung des Verbrauchers ausschließlich auf diesen Pfandgegenstand beschränkt. Ferner könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf verbundene Kredite anwenden, die nicht unter die Begriffsbestimmung dieser Richtlinie für verbundene Kreditverträge fallen. Somit könnten die Vorschriften für verbundene Kreditverträge auf Kreditverträge angewendet werden, die nur zum Teil der Finanzierung eines Kauf-

Geänderter Text

(14) Mit den Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie wird der **Umfang** der Harmonisierung festgelegt **und sie lassen das nationale Recht in den nachstehend aufgeführten Fällen unberührt**. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten sich daher nur auf den durch diese Begriffsbestimmungen festgelegten Bereich erstrecken. Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, nach Maßgabe des Unionsrechts die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. So könnte ein Mitgliedstaat für Kreditverträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, innerstaatliche Vorschriften beibehalten oder einführen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise entsprechen, zum Beispiel für Kreditverträge, nach deren Abschluss der Verbraucher zur Hinterlegung eines Gegenstands als Sicherheit beim Kreditgeber verpflichtet ist und bei denen sich die Haftung des Verbrauchers ausschließlich auf diesen Pfandgegenstand beschränkt. Ferner könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf verbundene Kredite anwenden, die nicht unter die Begriffsbestimmung dieser Richtlinie für verbundene Kreditverträge fallen. Somit könnten die Vorschriften für verbundene Kreditverträge auf

oder Dienstleistungsvertrags dienen.

Kreditverträge angewendet werden, die nur zum Teil der Finanzierung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags dienen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat die Richtlinie 2008/48/EG auf Bereiche außerhalb ihres Anwendungsbereichs angewandt, um den Verbraucherschutz zu erhöhen. In der Tat können einige Kreditverträge, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sehr nachteilig für Verbraucher sein, darunter kurzfristige Kredite mit einem hohen Zinssatz, deren Betrag in der Regel unter dem in der Richtlinie 2008/48/EG festgelegten Mindestbetrag von 200 EUR liegt. In diesem Zusammenhang und mit dem Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und den Markt für grenzüberschreitende Verbraucherkredite zu fördern, sollten einige Verträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG fallen, unter anderem Verbraucherkreditverträge mit einem Gesamtkreditvertrag von weniger als 200 EUR, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden. **Daher** sollten andere potenziell schädliche Produkte aufgrund der bei Zahlungsverzug anfallenden hohen Kosten oder Gebühren in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, um eine höhere Transparenz und einen besseren Verbraucherschutz zu gewährleisten und somit das Vertrauen der Verbraucher zu stärken. Ebenso sollten **Leasingverträge**, Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzuzahlen ist, zins- und gebührenfreie

Geänderter Text

(15) Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat die Richtlinie 2008/48/EG auf Bereiche außerhalb ihres Anwendungsbereichs angewandt, um den Verbraucherschutz zu erhöhen. In der Tat können einige Kreditverträge, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sehr nachteilig für Verbraucher sein, darunter kurzfristige Kredite mit einem hohen Zinssatz, deren Betrag in der Regel unter dem in der Richtlinie 2008/48/EG festgelegten Mindestbetrag von 200 EUR liegt. In diesem Zusammenhang und mit dem Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und den Markt für grenzüberschreitende Verbraucherkredite zu fördern, sollten einige Verträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG fallen, unter anderem Verbraucherkreditverträge mit einem Gesamtkreditvertrag von weniger als 200 EUR, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden. **Um jedoch die Daseinsberechtigung solcher kurzfristigen oder geringfügigen Kredite zu wahren, sollte die Ausweitung des Anwendungsbereichs mit verhältnismäßigen Anforderungen einhergehen.** Dennoch sollten andere potenziell schädliche Produkte aufgrund der bei Zahlungsverzug anfallenden hohen Kosten oder Gebühren in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, um eine höhere Transparenz und einen besseren Verbraucherschutz zu gewährleisten und somit das Vertrauen der

Kreditverträge und Kreditverträge, nach denen der Kredit erst später zurückzuzahlen ist (Buy Now Pay Later), zum Beispiel neue digitale Finanzinstrumente, mit denen Verbraucher Käufe tätigen und sie erst im Laufe der Zeit abzahlen können, sowie Kreditverträge, nach denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und bei denen nur geringe Kosten anfallen, nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollten alle Kreditverträge über einen Betrag bis 100 000 EUR in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden. Der obere Schwellenwert für die unter diese Richtlinie fallenden Kreditverträge sollte erhöht werden, um der nach einem Indexsystem erfolgten Anpassung an die Auswirkungen der Inflation seit 2008 und in den kommenden Jahren Rechnung zu tragen.

Verbraucher zu stärken. Ebenso sollten Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzuzahlen ist, zins- und gebührenfreie Kreditverträge und Kreditverträge, nach denen der Kredit erst später zurückzuzahlen ist (Buy Now Pay Later), zum Beispiel neue digitale Finanzinstrumente, mit denen Verbraucher Käufe tätigen und sie erst im Laufe der Zeit abzahlen können, sowie Kreditverträge, nach denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und bei denen nur geringe Kosten anfallen, nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden. **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Kreditprodukte gemäß Artikel 2 von der Anwendung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinie auszunehmen. Derartige Ausnahmen im nationalen Recht sollten von der Kommission genehmigt werden, wobei die Erläuterungen der jeweiligen Mitgliedstaaten zu diesen Ausnahmen von der Kommission veröffentlicht werden sollten.** Darüber hinaus sollten alle Kreditverträge über einen Betrag bis 100 000 EUR in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden. Der obere Schwellenwert für die unter diese Richtlinie fallenden Kreditverträge sollte erhöht werden, um der nach einem Indexsystem erfolgten Anpassung an die Auswirkungen der Inflation seit 2008 und in den kommenden Jahren Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Informationen** wie vorvertragliche Informationen oder allgemeine

Geänderter Text

(24) **Die gemäß dieser Richtlinie bereitzustellenden Informationen** wie

Informationen sollten Verbrauchern unentgeltlich bereitgestellt werden.

vorvertragliche Informationen oder allgemeine Informationen sollten Verbrauchern unentgeltlich bereitgestellt werden. **Alle Kosten für die Bereitstellung zusätzlicher Informationen, die über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen und auf Ersuchen des Verbrauchers bereitgestellt werden, sollten von den Mitgliedstaaten begrenzt werden.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union sollten nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus anderen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen diskriminiert werden, wenn sie in der Union einen Kreditvertrag oder einen Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen abschließen oder abgeschlossen haben.

Geänderter Text

(26) Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union sollten nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus anderen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen diskriminiert werden, wenn sie in der Union einen Kreditvertrag oder einen Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen abschließen oder abgeschlossen haben. **Das Recht eines Kreditgebers, in bestimmten Mitgliedstaaten bestimmte Geschäftstätigkeiten nicht auszuüben, sollte von diesen Bestimmungen unberührt bleiben.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Damit der Verbraucher in voller Sachkenntnis entscheiden kann, sollten ihm **mindestens einen Tag** vor dem Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über

Geänderter Text

(30) Damit der Verbraucher in voller Sachkenntnis entscheiden kann, sollten ihm **rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Stunden** vor dem Abschluss des Kreditvertrags oder

die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen ausreichende Informationen über die Bedingungen und Kosten des Kredits sowie über die Verpflichtungen, die er mit dem Vertrag eingeht, sowie angemessene Erläuterungen gegeben werden, die er zur freien Verfügung erhält und prüfen kann. Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates²⁹ bleibt davon unberührt.

²⁹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen ausreichende Informationen über die Bedingungen und Kosten des Kredits sowie über die Verpflichtungen, die er mit dem Vertrag eingeht, sowie angemessene Erläuterungen gegeben werden, die er zur freien Verfügung erhält und prüfen kann. Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates²⁹ bleibt davon unberührt.

²⁹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Vorvertragliche Informationen sollten über das Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ bereitgestellt werden. Um den Verbrauchern das Verständnis und den Vergleich der Angebote zu erleichtern, ***gibt es zusätzlich zum Formular*** „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ ein ***Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“***, in dem die wichtigsten Informationen auf einen Blick zusammengefasst sind; dadurch sollen Verbraucher alle wesentlichen Informationen auf einen Blick einsehen können, auch auf dem Bildschirm eines Mobiltelefons. Die Informationen sollten verständlich und gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen bestimmter Medien, z. B. Bildschirmen von Mobiltelefonen, Rechnung tragen. Sie sollten in angemessener und geeigneter Weise auf verschiedenen Medien angezeigt werden, um sicherzustellen, dass jeder

Geänderter Text

(31) Vorvertragliche Informationen sollten über das Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ bereitgestellt werden. Um den Verbrauchern das Verständnis und den Vergleich der Angebote zu erleichtern, ***sollte als Deckblatt des Formulars*** „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ ein ***einseitiges Formular bereitgestellt werden***, in dem die wichtigsten Informationen auf einen Blick zusammengefasst sind; dadurch sollen Verbraucher alle wesentlichen Informationen auf einen Blick einsehen können, auch auf dem Bildschirm eines Mobiltelefons. ***Diese Elemente sollten nach Möglichkeit in grafischer Form dargestellt werden***. Die Informationen sollten verständlich und gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen bestimmter Medien, z. B. Bildschirmen von Mobiltelefonen, Rechnung tragen. Sie sollten in angemessener und geeigneter Weise auf verschiedenen Medien angezeigt

Verbraucher gleichberechtigt und im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ auf die Informationen zugreifen kann.

³⁰ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

werden, um sicherzustellen, dass jeder Verbraucher gleichberechtigt und im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Informationen zugreifen kann.

³⁰ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote sollten sich vorvertragliche Informationen insbesondere auf den effektiven Jahreszins beziehen, der innerhalb der gesamten Union auf die gleiche Art zu berechnen ist. Da der effektive Jahreszins in diesem Stadium nur anhand eines Beispiels angegeben werden kann, sollte dieses Beispiel repräsentativ sein. Deshalb sollte dieser beispielsweise der durchschnittlichen Laufzeit und dem Gesamtbetrag des gewährten Kredits bei der betreffenden Art von Kreditvertrag oder der Crowdfunding-Dienstleistung entsprechen und sich gegebenenfalls auf die gekauften Waren beziehen. Bei der Auswahl des repräsentativen Beispiels sollte auch die Häufigkeit des Abschlusses bestimmter Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen auf einem speziellen Markt berücksichtigt werden. Was den Sollzinssatz, die Periodizität der Teilzahlungen und die Anrechnung der Zinsen auf das Darlehen anbelangt, so sollten die Kreditgeber bei

Geänderter Text

(32) Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote sollten sich vorvertragliche Informationen insbesondere auf den effektiven Jahreszins beziehen, der innerhalb der gesamten Union auf die gleiche Art zu berechnen ist. Da der effektive Jahreszins in diesem Stadium nur anhand eines Beispiels angegeben werden kann, sollte dieses Beispiel repräsentativ sein. Deshalb sollte dieser beispielsweise der durchschnittlichen Laufzeit und dem Gesamtbetrag des gewährten Kredits bei der betreffenden Art von Kreditvertrag oder der Crowdfunding-Dienstleistung entsprechen und sich gegebenenfalls auf die gekauften Waren beziehen. Bei der Auswahl des repräsentativen Beispiels sollte auch die Häufigkeit des Abschlusses bestimmter Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen auf einem speziellen Markt berücksichtigt werden. Was den Sollzinssatz, die Periodizität der Teilzahlungen und die Anrechnung der Zinsen auf das Darlehen anbelangt, so sollten die Kreditgeber bei

dem jeweiligen Verbraucherkredit ihre herkömmlichen Berechnungsmethoden anwenden. **Werden die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher durch den Kreditvertrag oder den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen gebunden ist, erteilt, so sollte** der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den Verbraucher einen Tag nach Abschluss des Vertrags auf die Möglichkeit hinweisen, den Kreditvertrag **oder den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen** zu widerrufen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Informationen mit **möglicherweise verbindlichen** Charakter, die dem Verbraucher vor Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu geben sind, und die Dauer des Zeitraums, während dessen der Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen an diese Informationen gebunden ist, zu regeln.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Obgleich der Verbraucher

dem jeweiligen Verbraucherkredit ihre herkömmlichen Berechnungsmethoden anwenden. Der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen **sollten** den Verbraucher einen Tag nach Abschluss des Vertrags auf die Möglichkeit hinweisen, den Kreditvertrag zu widerrufen.

Geänderter Text

(38) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Informationen mit **verbindlichem oder unverbindlichem** Charakter, die dem Verbraucher vor Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu geben sind, und die Dauer des Zeitraums, während dessen der Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen an diese Informationen gebunden ist, zu regeln.

Geänderter Text

(39) Obgleich der Verbraucher

Anspruch auf vorvertragliche Informationen hat, kann es sein, dass er darüber hinaus noch weitere Unterstützung braucht, um entscheiden zu können, welcher der ihm angebotenen Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation am besten entspricht. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen diese Unterstützung in Bezug auf die Kreditprodukte, die sie dem Verbraucher anbieten, leisten, indem sie die Informationen, darunter insbesondere die Hauptmerkmale der angebotenen Produkte, dem Verbraucher individuell und angemessen erläutern, sodass er mögliche Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation einschätzen kann. Die Kreditgeber und gegebenenfalls die Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen sollten die Art und Weise, wie diese Erläuterungen zu geben sind, an die Umstände, unter denen der Kredit angeboten wird, und den Bedarf des Verbrauchers an Unterstützung anpassen, wobei dem Kenntnisstand und den Erfahrungen des Verbrauchers in Bezug auf Kredite und der Art des jeweiligen Kreditprodukts Rechnung zu tragen ist. Derartige Erläuterungen sollten nicht zwangsläufig eine persönliche Empfehlung darstellen.

Anspruch auf vorvertragliche Informationen hat, kann es sein, dass er darüber hinaus noch weitere Unterstützung braucht, um entscheiden zu können, welcher der ihm angebotenen Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation am besten entspricht. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen diese Unterstützung in Bezug auf die Kreditprodukte, die sie dem Verbraucher anbieten, leisten, indem sie die Informationen, darunter insbesondere die Hauptmerkmale der angebotenen Produkte, dem Verbraucher ***vor der Unterzeichnung des Vertrags nach Möglichkeit auf leicht verständliche Weise*** individuell und angemessen erläutern, sodass er mögliche Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation einschätzen kann. Die Kreditgeber und gegebenenfalls die Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen sollten die Art und Weise, wie diese Erläuterungen zu geben sind, an die Umstände, unter denen der Kredit angeboten wird, und den Bedarf des Verbrauchers an Unterstützung anpassen, wobei dem Kenntnisstand und den Erfahrungen des Verbrauchers in Bezug auf Kredite und der Art des jeweiligen Kreditprodukts Rechnung zu tragen ist. Derartige Erläuterungen sollten nicht zwangsläufig eine persönliche Empfehlung darstellen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Wie im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung

Geänderter Text

(40) Wie im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung

harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)³¹ hervorgehoben, können Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) leicht in verschiedenen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft auch grenzüberschreitend eingesetzt werden und somit in der gesamten Union Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund sollte es Kreditgebern, Kreditvermittlern und Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen gestattet sein, den Preis ihrer Angebote für bestimmte Verbraucher oder bestimmte Verbrauchergruppen auf der Grundlage automatisierter Entscheidungsprozesse oder der Erstellung von Profilen des Verbraucherverhaltens (im Folgenden „Profiling“), die ihnen eine Bewertung der Kaufkraft des Verbrauchers ermöglichen, zu personalisieren. Die Verbraucher sollten **deshalb** eindeutig darauf hingewiesen werden, wenn der ihnen angebotene Preis auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung personalisiert worden ist, damit sie die möglichen Risiken bei ihrer Kaufentscheidung berücksichtigen können.

³¹ COM/2021/206 final.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) In der Regel sollten Kopplungsgeschäfte nicht zulässig sein, es sei denn, die gemeinsam mit dem Kreditvertrag oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen angebotene Finanzdienstleistung oder das gemeinsam mit dem Kreditvertrag angebotene Finanzprodukt könnte nicht einzeln angeboten werden, da sie bzw. es fester

harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)³¹ hervorgehoben, können Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) leicht in verschiedenen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft auch grenzüberschreitend eingesetzt werden und somit in der gesamten Union Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund sollte es Kreditgebern, Kreditvermittlern und Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen gestattet sein, den Preis ihrer Angebote für bestimmte Verbraucher oder bestimmte Verbrauchergruppen auf der Grundlage automatisierter Entscheidungsprozesse oder der Erstellung von Profilen des Verbraucherverhaltens (im Folgenden „Profiling“), die ihnen eine Bewertung der Kaufkraft des Verbrauchers ermöglichen, zu personalisieren. Die Verbraucher sollten eindeutig darauf hingewiesen werden, wenn der ihnen angebotene Preis auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung **gemäß der Verordnung (EU) 2016/679** personalisiert worden ist, damit sie die möglichen Risiken bei ihrer Kaufentscheidung berücksichtigen können.

³¹ COM/2021/206 final.

Geänderter Text

(41) In der Regel sollten Kopplungsgeschäfte nicht zulässig sein, es sei denn, die gemeinsam mit dem Kreditvertrag oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen angebotene Finanzdienstleistung oder das gemeinsam mit dem Kreditvertrag angebotene Finanzprodukt könnte nicht einzeln angeboten werden, da sie bzw. es fester

Bestandteil des Kredits ist, z. B. im Fall einer Überziehungsmöglichkeit. Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen sollten unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vom Verbraucher verlangen können, eine einschlägige Versicherung abzuschließen, damit die Rückzahlung des Kredits garantiert oder der Wert der Sicherheit besichert wird; der Verbraucher sollte jedoch die Möglichkeit haben, seinen eigenen Versicherungsanbieter auszuwählen. Dies sollte die vom Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen festgelegten Kreditbedingungen nicht beeinträchtigen, sofern die Versicherungspolice dieses Anbieters ein gleichwertiges Maß an Sicherheit wie die vom Kreditgeber oder den Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen angebotene Versicherungspolice bietet. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten den von den Versicherungsverträgen gebotenen Schutz vollständig oder teilweise vereinheitlichen können, um denjenigen Verbrauchern, die verschiedene Angebote vergleichen möchten, solche Vergleiche zu erleichtern.

Bestandteil des Kredits ist, z. B. im Fall einer Überziehungsmöglichkeit. Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen sollten unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vom Verbraucher verlangen können, eine einschlägige Versicherung abzuschließen, damit die Rückzahlung des Kredits garantiert oder der Wert der Sicherheit besichert wird; der Verbraucher sollte jedoch die Möglichkeit haben, seinen eigenen Versicherungsanbieter auszuwählen. Dies sollte die vom Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen festgelegten Kreditbedingungen nicht beeinträchtigen, sofern die Versicherungspolice dieses Anbieters ein gleichwertiges Maß an Sicherheit wie die vom Kreditgeber oder den Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen angebotene Versicherungspolice bietet. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten den von den Versicherungsverträgen gebotenen Schutz vollständig oder teilweise vereinheitlichen können, um denjenigen Verbrauchern, die verschiedene Angebote vergleichen möchten, solche Vergleiche zu erleichtern. ***Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben, dass, wenn der Verbraucher für den Vergleich von Versicherungsangeboten vor dem Kauf eines Versicherungsangebots mehr Zeit benötigt, diesem mindestens drei Tage für den Vergleich eingeräumt werden, ohne dass das Angebot geändert wird.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Das Anbieten von Beratung in Form einer individuellen Empfehlung („Beratungsdienstleistungen“) ist eine Tätigkeit, die mit anderen Aspekten der

Geänderter Text

(43) Das Anbieten von Beratung in Form einer individuellen Empfehlung („Beratungsdienstleistungen“) ist eine Tätigkeit, die mit anderen Aspekten der

Gewährung oder Vermittlung von Krediten kombiniert werden kann. Um die Art der ihnen erbrachten Dienstleistungen verstehen zu können, sollten die Verbraucher deshalb darüber unterrichtet werden, woraus diese Beratungsdienstleistungen bestehen und ob Beratungsdienstleistungen erbracht werden bzw. erbracht werden können oder nicht erbracht werden. In Anbetracht der Bedeutung, die Verbraucher den Begriffen „Beratung“ und „Berater“ beimessen, sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung dieser oder ähnlicher Begriffe untersagen **können**, wenn Beratungsdienstleistungen für Verbraucher von Kreditgebern, Kreditvermittlern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen erbracht werden. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten Sicherheitsvorkehrungen festlegen, wenn eine Beratung als unabhängig beschrieben wird, um sicherzustellen, dass das Spektrum der jeweiligen Produkte und die Vergütungsregelungen den Erwartungen der Verbraucher an eine solche Beratung entsprechen. Bei der Erbringung von Beratungsdienstleistungen sollten Kreditgeber, Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen angeben, ob sich die Empfehlung nur auf ihre eigene Produktpalette oder auf eine breite Palette von Produkten aus dem gesamten Markt stützt, damit der Verbraucher verstehen kann, auf welcher Grundlage die Empfehlung abgegeben wird. Ferner sollten der Kreditgeber, Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen das vom Verbraucher für die Beratungsdienstleistungen zu zahlende Entgelt bzw. – wenn sich der Betrag zum Zeitpunkt der Offenlegung nicht feststellen lässt – die für seine Berechnung verwendete Methode angeben.

Gewährung oder Vermittlung von Krediten kombiniert werden kann. Um die Art der ihnen erbrachten Dienstleistungen verstehen zu können, sollten die Verbraucher deshalb darüber unterrichtet werden, woraus diese Beratungsdienstleistungen bestehen und ob Beratungsdienstleistungen erbracht werden bzw. erbracht werden können oder nicht erbracht werden. In Anbetracht der Bedeutung, die Verbraucher den Begriffen „Beratung“ und „Berater“ beimessen, sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung dieser oder ähnlicher Begriffe untersagen, wenn Beratungsdienstleistungen für Verbraucher von Kreditgebern, Kreditvermittlern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen erbracht werden. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten Sicherheitsvorkehrungen festlegen, wenn eine Beratung als unabhängig beschrieben wird, um sicherzustellen, dass das Spektrum der jeweiligen Produkte und die Vergütungsregelungen den Erwartungen der Verbraucher an eine solche Beratung entsprechen. Bei der Erbringung von Beratungsdienstleistungen sollten Kreditgeber, Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen angeben, ob sich die Empfehlung nur auf ihre eigene Produktpalette oder auf eine breite Palette von Produkten aus dem gesamten Markt stützt, damit der Verbraucher verstehen kann, auf welcher Grundlage die Empfehlung abgegeben wird. Ferner sollten der Kreditgeber, Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen das vom Verbraucher für die Beratungsdienstleistungen zu zahlende Entgelt bzw. – wenn sich der Betrag zum Zeitpunkt der Offenlegung nicht feststellen lässt – die für seine Berechnung verwendete Methode angeben.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Kreditverkäufe, die von den Verbrauchern nicht angefragt wurden, können in manchen Fällen mit Praktiken in Verbindung gebracht werden, die sich nachteilig auf den Verbraucher auswirken. In diesem Zusammenhang ist ein unerbetener Verkauf von Krediten, einschließlich an Verbraucher übermittelter nicht angeforderter vorab genehmigter Kreditkarten, oder die einseitige Erhöhung des Überziehungsrahmens oder des Kreditkartenlimits eines Verbrauchers verboten.

Geänderter Text

(44) Kreditverkäufe, die von den Verbrauchern nicht angefragt wurden, können in manchen Fällen mit Praktiken in Verbindung gebracht werden, die sich nachteilig auf den Verbraucher auswirken. In diesem Zusammenhang ist ein unerbetener Verkauf von Krediten, einschließlich an Verbraucher übermittelter nicht angeforderter vorab genehmigter Kreditkarten, oder die einseitige Erhöhung des Überziehungsrahmens oder des Kreditkartenlimits eines Verbrauchers verboten. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, personalisierte Kreditprodukte ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers anzubieten. Diese Bestimmung zielt jedoch nicht darauf ab, allgemeine Vermarktungstätigkeiten zu verbieten.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Kreditmarkts in ihrem jeweiligen Land geeignete Maßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Verfahren in allen Phasen der Kreditvergabe ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann beispielsweise die Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher, einschließlich Warnungen vor dem Risiko des Zahlungsverzugs oder der Überschuldung, gehören. Insbesondere auf dem expandierenden Kreditmarkt ist es wichtig,

Geänderter Text

(45) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Kreditmarkts in ihrem jeweiligen Land geeignete Maßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Verfahren in allen Phasen der Kreditvergabe ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann beispielsweise die Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher, einschließlich Warnungen vor dem Risiko des Zahlungsverzugs oder der Überschuldung, gehören. Insbesondere auf dem expandierenden Kreditmarkt ist es wichtig,

dass Kreditgeber nicht verantwortungslos in der Kreditvergabe tätig werden oder Kredite ohne vorherige Beurteilung der Kreditwürdigkeit vergeben. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Kontrollen durchführen, um derartige Verhaltensweisen von Kreditgebern zu unterbinden, und die erforderlichen Mittel zu deren Sanktionierung festlegen. Unbeschadet der Bestimmungen zum Kreditrisiko in der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³² sollten Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dafür verantwortlich sein, die Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers in jedem Einzelfall zu prüfen. Zu diesem Zweck sollten Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen nicht nur die vom Verbraucher im Rahmen der Vorbereitung des betreffenden Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, sondern auch die während einer schon länger bestehenden Geschäftsbeziehung erteilten Auskünfte heranziehen dürfen. Auch die Verbraucher sollten mit Umsicht vorgehen und ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

³² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

dass Kreditgeber nicht verantwortungslos in der Kreditvergabe tätig werden oder Kredite ohne vorherige Beurteilung der Kreditwürdigkeit vergeben. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Kontrollen durchführen, um derartige Verhaltensweisen von Kreditgebern zu unterbinden, und die erforderlichen Mittel zu deren Sanktionierung festlegen. Unbeschadet der Bestimmungen zum Kreditrisiko in der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³² sollten Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dafür verantwortlich sein, die Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers in jedem Einzelfall *angemessen* zu prüfen. Zu diesem Zweck sollten Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen nicht nur die vom Verbraucher im Rahmen der Vorbereitung des betreffenden Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, sondern auch die während einer schon länger bestehenden Geschäftsbeziehung erteilten Auskünfte heranziehen dürfen. Auch die Verbraucher sollten mit Umsicht vorgehen und ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

³² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Vor Abschluss eines Kreditvertrags oder eines Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen ist es unerlässlich, die Fähigkeit und Neigung des Verbrauchers zur Rückzahlung des Kredits zu bewerten und zu überprüfen. Diese Bewertung der Kreditwürdigkeit sollte im Interesse des Verbrauchers erfolgen, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern, und alle notwendigen und relevanten Faktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit des Verbrauchers zur Rückzahlung des Kredits beeinflussen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Leitlinien zu weiteren Kriterien und Methoden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers herausgeben können, indem beispielsweise Obergrenzen für das Verhältnis zwischen Kredithöhe und Objektwert oder Kredithöhe und Einkommen festgelegt werden.

Geänderter Text

(46) Vor Abschluss eines Kreditvertrags oder eines Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen ist es unerlässlich, die Fähigkeit und Neigung des Verbrauchers zur Rückzahlung des Kredits zu bewerten und zu überprüfen. Diese Bewertung der Kreditwürdigkeit sollte im Interesse des Verbrauchers erfolgen, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern, und alle notwendigen und relevanten Faktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit des Verbrauchers zur Rückzahlung **und Finanzierung** des Kredits beeinflussen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Leitlinien zu weiteren Kriterien und Methoden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers herausgeben können, indem beispielsweise Obergrenzen für das Verhältnis zwischen Kredithöhe und Objektwert oder Kredithöhe und Einkommen festgelegt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Die Prüfung Kreditwürdigkeit sollte auf Informationen über die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Verbrauchers, einschließlich Einkommen und Ausgaben, beruhen. Die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für die Kreditwürdigkeitsprüfung und -überwachung (Guidelines on loan origination and monitoring, EBA/GL/2020/06) enthalten Anleitungen dafür, welche Datenkategorien für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kreditwürdigkeitsprüfung verwendet

Geänderter Text

(47) Die Prüfung Kreditwürdigkeit sollte auf Informationen über die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Verbrauchers, einschließlich Einkommen und Ausgaben, beruhen. Die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für die Kreditwürdigkeitsprüfung und -überwachung (Guidelines on loan origination and monitoring, EBA/GL/2020/06) enthalten Anleitungen dafür, welche Datenkategorien für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kreditwürdigkeitsprüfung verwendet

werden dürfen; dazu zählen Belege für Einkünfte oder andere Rückzahlungsquellen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen. Personenbezogene Daten wie Daten, die auf Social Media-Plattformen gefunden werden, oder Gesundheitsdaten, einschließlich Daten zu Krebserkrankungen, sollten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht verwendet werden. Die Verbraucher sollten Informationen über ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage bereitstellen, um die Kreditwürdigkeitsprüfung zu erleichtern. Im Prinzip sollte der Kredit dem Verbraucher nur bereitgestellt werden, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder dem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen in der gemäß diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden. Sollte diese Bewertung jedoch negativ ausfallen, **so kann der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den Kredit unter bestimmten und begründeten Umständen ausnahmsweise zur Verfügung stellen, beispielsweise wenn er eine langjährige Beziehung zu dem Verbraucher unterhält, oder im Falle von Darlehen zur Finanzierung außergewöhnlicher Gesundheitsausgaben, Studiendarlehen oder Darlehen für Verbraucher mit Behinderungen. Bei der Entscheidung, ob der Kredit dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird oder nicht, sollte der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen in einem solchen Fall die Höhe und den Zweck des Kredits sowie die Wahrscheinlichkeit berücksichtigen, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag erfüllt werden.**

werden dürfen; dazu zählen Belege für Einkünfte oder andere Rückzahlungsquellen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen. **Gleichzeitig sollte der Umfang der Prüfung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des gewährten Kredits stehen; die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollte daher festlegen, was in dieser Hinsicht verhältnismäßig ist.** Personenbezogene Daten wie Daten, die auf Social Media-Plattformen gefunden werden, oder Gesundheitsdaten, einschließlich Daten zu Krebserkrankungen, sollten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht verwendet werden. Die Verbraucher sollten Informationen über ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage bereitstellen, um die Kreditwürdigkeitsprüfung zu erleichtern. Im Prinzip sollte der Kredit dem Verbraucher nur bereitgestellt werden, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder dem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen in der gemäß diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden. Sollte diese Bewertung jedoch negativ ausfallen, **sollten die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen im nationalen Recht eine Option vorsehen können, die es ermöglicht, dass ein – von einem Mitgliedstaat definierter – Kleinkredit zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben für die Gesundheitsfürsorge, Studiendarlehen oder Darlehen für Verbraucher mit Behinderungen gewährt werden kann. Die Entscheidung des Kreditgebers und seine Begründung für die Gewährung eines solchen Kredits sollten ordnungsgemäß dokumentiert werden. Außerdem sollte eine Warnung an einen Verbraucher ausgesprochen werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet**

werden, diese Option vorzusehen. Ein positiver Ausgang der Kreditwürdigkeitsprüfung sollte für den Kreditgeber jedoch keine Verpflichtung zur Gewährung des Kredits darstellen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Im Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) ist vorgesehen, dass KI-Systeme, die zur Kreditpunktbewertung oder zur Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen verwendet werden, als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden sollten, da sie den Zugang dieser Personen zu Finanzmitteln oder wesentlichen Dienstleistungen wie Wohnraum, Elektrizität und Telekommunikationsdienstleistungen bestimmen. Angesichts dieser hohen Risiken sollten Verbraucher das Recht haben, menschliches Eingreifen seitens des Kreditgebers oder des Anbieters von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu erwirken, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung beinhaltet. Der Verbraucher sollte auch das Recht auf eine aussagekräftige Erläuterung der Prüfung und der Funktionsweise der verwendeten automatisierten Verarbeitung (darunter z. B. der **wichtigsten Variablen, der** damit verbundenen **Logik und** Risiken) sowie das Recht haben, seinen Standpunkt darzulegen **und die Kreditwürdigkeitsprüfung** und die Entscheidung anzufechten.

Geänderter Text

(48) Im Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) ist vorgesehen, dass KI-Systeme, die zur Kreditpunktbewertung oder zur Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen verwendet werden, als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden sollten, da sie den Zugang dieser Personen zu Finanzmitteln oder wesentlichen Dienstleistungen wie Wohnraum, Elektrizität und Telekommunikationsdienstleistungen bestimmen. Angesichts dieser hohen Risiken sollten Verbraucher das Recht haben, menschliches Eingreifen seitens des Kreditgebers oder des Anbieters von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu erwirken, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung beinhaltet. Der Verbraucher sollte auch das Recht auf eine aussagekräftige Erläuterung der Prüfung und der Funktionsweise der verwendeten automatisierten Verarbeitung (darunter z. B. der damit verbundenen Risiken) sowie das Recht haben, seinen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Zur Bewertung der Kreditsituation des Verbrauchers sollte der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen auch Kreditdatenbanken konsultieren; aufgrund der rechtlichen und sachlichen Umstände können sich derartige Konsultationen im Umfang unterscheiden. Damit der Wettbewerb zwischen Kreditgebern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen nicht verzerrt wird, sollte ihnen der Zugang zu privaten oder öffentlichen Datenbanken betreffend Verbraucher in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht niedergelassen sind, unter Bedingungen gewährt werden, die keine Diskriminierung gegenüber den Kreditgebern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dieses Mitgliedstaats darstellen. Die Mitgliedstaaten sollten den grenzüberschreitenden Zugang zu privaten oder öffentlichen Datenbanken im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ erleichtern. Um die Gegenseitigkeit zu verbessern, sollten Kreditdatenbanken im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zumindest Informationen über **Zahlungsrückstände** der Verbraucher enthalten.

³³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

(49) Zur Bewertung der Kreditsituation des Verbrauchers sollte der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen auch Kreditdatenbanken konsultieren; aufgrund der rechtlichen und sachlichen Umstände können sich derartige Konsultationen im Umfang unterscheiden. Damit der Wettbewerb zwischen Kreditgebern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen nicht verzerrt wird, sollte ihnen der Zugang zu privaten oder öffentlichen Datenbanken betreffend Verbraucher in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht niedergelassen sind, unter Bedingungen gewährt werden, die keine Diskriminierung gegenüber den Kreditgebern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dieses Mitgliedstaats darstellen. Die Mitgliedstaaten sollten den grenzüberschreitenden Zugang zu privaten oder öffentlichen Datenbanken im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ erleichtern. Um die Gegenseitigkeit zu verbessern, sollten Kreditdatenbanken im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zumindest Informationen über **das Rückzahlungsverhalten** der Verbraucher **bei ihren bestehenden Finanzvereinbarungen, einschließlich ausstehender Beträge**, enthalten, **sofern dies nach nationalem Recht und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist. Die zur Prüfung der Kreditwürdigkeit verwendeten Daten sollten auf den EBA-Leitlinien beruhen.**

³³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen können, dass unbeschadet ihrer Verpflichtung nach Artikel 18 dieser Richtlinie eine große Zahl von Kreditgebern in ihrem Portfolio ökologisch nachhaltige Verbrauchercreditprodukte anbieten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51) Diese Richtlinie regelt nicht Aspekte des Vertragsrechts, die die Wirksamkeit von Kreditverträgen oder Verträgen über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen betreffen. Daher können die Mitgliedstaaten in diesem Bereich mit dem Unionsrecht in Einklang stehende innerstaatliche Bestimmungen beibehalten oder einführen. Die Mitgliedstaaten können die Rechtsvorschriften für Angebote über den Abschluss eines Kreditvertrags oder Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen festlegen, insbesondere den Zeitpunkt, an dem ein solches Angebot abgegeben wird

(51) Diese Richtlinie regelt nicht Aspekte des Vertragsrechts, die die Wirksamkeit von Kreditverträgen oder Verträgen über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen betreffen. Daher können die Mitgliedstaaten in diesem Bereich mit dem Unionsrecht in Einklang stehende innerstaatliche Bestimmungen beibehalten oder einführen. Die Mitgliedstaaten **sollten vorschreiben, dass Verbraucher verbindliche oder unverbindliche Angebote erhalten, und** können die Rechtsvorschriften für Angebote über den Abschluss eines Kreditvertrags oder Vertrags über die Erbringung von

und den Zeitraum, während dessen es für den Kreditgeber oder den Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen bindend sein soll. Wird ein solches Angebot gleichzeitig mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen vorvertraglichen Informationen unterbreitet, sollte es wie alle zusätzlichen Informationen, die der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher gegebenenfalls erteilen möchte, in einem gesonderten Dokument bereitgestellt werden. Dieses gesonderte Dokument kann der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite beigelegt werden.

Crowdfunding-Kreditdienstleistungen festlegen, insbesondere den Zeitpunkt, an dem ein solches Angebot abgegeben wird und den Zeitraum, während dessen es für den Kreditgeber oder den Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen bindend sein soll. Wird ein solches Angebot gleichzeitig mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen vorvertraglichen Informationen unterbreitet, sollte es wie alle zusätzlichen Informationen, die der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher gegebenenfalls erteilen möchte, in einem gesonderten Dokument bereitgestellt werden. Dieses gesonderte Dokument kann der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite beigelegt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Damit die Transparenz umfassend gewährleistet ist, sollte der Verbraucher sowohl im vorvertraglichen Stadium als auch beim Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen Informationen über den Sollzinssatz erhalten. Während des Vertragsverhältnisses sollte der Verbraucher über Änderungen des variablen Sollzinssatzes und die sich daraus für die Zahlungen ergebenden Änderungen informiert werden. Dies gilt unbeschadet innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die sich nicht auf die Information des Verbrauchers beziehen und die die Bedingungen für Änderungen der Sollzinssätze und anderer wirtschaftlicher Umstände des Kredits – sofern sie nicht Zahlungen betreffen – und die Folgen solcher Änderungen regeln.

Geänderter Text

(54) Damit die Transparenz umfassend gewährleistet ist, sollte der Verbraucher sowohl im vorvertraglichen Stadium als auch beim Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen Informationen über den Sollzinssatz erhalten. Während des Vertragsverhältnisses sollte der Verbraucher **mindestens zwei Tage im Voraus** über Änderungen des variablen Sollzinssatzes und die sich daraus für die Zahlungen ergebenden Änderungen informiert werden. Dies gilt unbeschadet innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die sich nicht auf die Information des Verbrauchers beziehen und die die Bedingungen für Änderungen der Sollzinssätze und anderer wirtschaftlicher Umstände des Kredits – sofern sie nicht Zahlungen betreffen – und die Folgen

Dies sind beispielsweise Regelungen, dass der Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den Sollzinssatz nur dann ändern darf, wenn ein triftiger Grund dafür vorliegt, oder dass es dem Verbraucher freisteht, im Falle einer Änderung des Sollzinssatzes oder anderer bestimmter wirtschaftlicher Umstände des Kredits den Kreditvertrag zu beenden.

solcher Änderungen regeln. Dies sind beispielsweise Regelungen, dass der Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den Sollzinssatz nur dann ändern darf, wenn ein triftiger Grund dafür vorliegt, oder dass es dem Verbraucher freisteht, im Falle einer Änderung des Sollzinssatzes oder anderer bestimmter wirtschaftlicher Umstände des Kredits den Kreditvertrag zu beenden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Bei einer erheblichen Überschreitung von mehr als **einem Monat** sollte der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich Informationen über die Überschreitung vorlegen, einschließlich des Betrags, des Sollzinssatzes und etwaiger anwendbarer Vertragsstrafen, Gebühren oder Verzugszinsen. Im Falle einer regelmäßigen Überschreitung sollte der Kreditgeber den Verbraucher – sofern vorhanden – Beratungsdienstleistungen anbieten, um ihm bei der Suche nach kostengünstigeren Alternativen zu helfen, oder den Verbraucher an Schuldnerberatungsdienste verweisen.

Geänderter Text

(55) Bei einer erheblichen Überschreitung von mehr als **zwei Wochen** sollte der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich Informationen über die Überschreitung vorlegen, einschließlich des Betrags, des Sollzinssatzes und etwaiger anwendbarer Vertragsstrafen, Gebühren oder Verzugszinsen. Im Falle einer regelmäßigen Überschreitung sollte der Kreditgeber den Verbraucher – sofern vorhanden – Beratungsdienstleistungen anbieten, um ihm bei der Suche nach kostengünstigeren Alternativen zu helfen, oder den Verbraucher an Schuldnerberatungsdienste verweisen. **Die Mitgliedstaaten sollten eine Obergrenze für den im Falle einer Überschreitung anwendbaren effektiven Jahreszins festlegen. In einem solchen Fall sollten zusätzliche Entgelte verboten sein. Diese Obergrenze und das Verbot zusätzlicher Gebühren sollten von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht werden.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Die Festlegung von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und/oder die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher ist in zahlreichen Mitgliedstaaten gängige Praxis. Eine solche Obergrenze hat sich für die Verbraucher als vorteilhaft erwiesen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ihre derzeit geltenden Rechtsvorschriften beibehalten können. Um den Verbraucherschutz zu verbessern, ohne den Mitgliedstaaten unnötige Beschränkungen aufzuerlegen, sollten jedoch Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszinssatz und/oder die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher in der gesamten Union eingeführt werden.

Geänderter Text

(65) Die Festlegung von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und/oder die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher ist in zahlreichen Mitgliedstaaten gängige Praxis. Eine solche Obergrenze hat sich für die Verbraucher als vorteilhaft erwiesen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ihre derzeit geltenden Rechtsvorschriften beibehalten können. Um den Verbraucherschutz zu verbessern, ohne den Mitgliedstaaten unnötige Beschränkungen aufzuerlegen, sollten jedoch Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszinssatz und/oder die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher in der gesamten Union eingeführt werden. **Die EBA sollte technische Regulierungsstandards für die Methode zur Berechnung der Obergrenzen für den effektiven Jahreszins, die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher und die Zinssätze ausarbeiten, um die aufsichtliche Konvergenz in der Union sicherzustellen und zu fördern. Bei der Ausarbeitung dieser Standards sollte die EBA bestimmte nationale Besonderheiten, einschließlich der geltenden Obergrenzen berücksichtigen.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

(69) Um die Verbraucher noch besser in die Lage zu versetzen, auf fundierter Grundlage über eine Kreditaufnahme zu entscheiden und verantwortungsvoll mit Schulden umzugehen, sollten die

Geänderter Text

(69) Um die Verbraucher noch besser in die Lage zu versetzen, auf fundierter Grundlage über eine Kreditaufnahme zu entscheiden und verantwortungsvoll mit Schulden umzugehen, sollten die

Mitgliedstaaten Maßnahmen unterstützen, durch die die Aufklärung der Verbraucher über eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme und ein verantwortungsvolles Schuldenmanagement, speziell im Hinblick auf Verbraucherkreditverträge, gefördert **wird**. Diese Verpflichtung könnte unter Berücksichtigung des von der Union gemeinsam mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Finanzbildungsrahmens erfüllt werden. Es ist ganz besonders wichtig, dass Verbrauchern, die zum ersten Mal einen Verbraucherkredit aufnehmen, Leitlinien zur Verfügung stehen, insbesondere in Bezug auf digitale Instrumente. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission Beispiele für bewährte Verfahren ermitteln, mit denen die weitere Entwicklung von Maßnahmen zur Erweiterung des Finanzwissens der Verbraucher erleichtert werden kann. Die Kommission kann solche Beispiele für bewährte Verfahren in Abstimmung mit ähnlichen Berichten veröffentlichen, die im Hinblick auf andere Rechtsakte der Union erstellt werden.

Mitgliedstaaten Maßnahmen unterstützen, durch die die Aufklärung der Verbraucher über eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme und ein verantwortungsvolles Schuldenmanagement, speziell im Hinblick auf Verbraucherkreditverträge, **sowie das allgemeine Wissen über Haushaltsmanagement** gefördert **werden**. Diese Verpflichtung könnte unter Berücksichtigung des von der Union gemeinsam mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Finanzbildungsrahmens erfüllt werden. Es ist ganz besonders wichtig, dass Verbrauchern, die zum ersten Mal einen Verbraucherkredit aufnehmen, Leitlinien zur Verfügung stehen, insbesondere in Bezug auf digitale Instrumente. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission Beispiele für bewährte Verfahren ermitteln, mit denen die weitere Entwicklung von Maßnahmen zur Erweiterung des Finanzwissens der Verbraucher erleichtert werden kann. Die Kommission kann solche Beispiele für bewährte Verfahren in Abstimmung mit ähnlichen Berichten veröffentlichen, die im Hinblick auf andere Rechtsakte der Union erstellt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) Stundungsmaßnahmen **können** eine vollständige oder teilweise Refinanzierung eines Kreditvertrags und eine Änderung der bisherigen Bedingungen eines Kreditvertrags umfassen. Verlängerung der Laufzeit des Kreditvertrags; Änderung der Art des Kreditvertrags; Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Rückzahlungsraten für einen bestimmten Zeitraum, Änderung des Zinssatzes,

Geänderter Text

(71) Stundungsmaßnahmen **sollten** eine vollständige oder teilweise Refinanzierung eines Kreditvertrags und eine Änderung der bisherigen Bedingungen eines Kreditvertrags umfassen: Verlängerung der Laufzeit des Kreditvertrags, Änderung der Art des Kreditvertrags, Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Rückzahlungsraten für einen bestimmten Zeitraum, Änderung des Zinssatzes,

Angebot einer Zahlungsunterbrechung, Teilrückzahlungen, Währungsumrechnung sowie Teilerlass und Schuldenkonsolidierung.

Angebot einer Zahlungsunterbrechung, Teilrückzahlungen, Währungsumrechnung sowie Teilerlass und Schuldenkonsolidierung.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 72

Vorschlag der Kommission

(72) Verbraucher, die Schwierigkeiten haben, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, können spezialisierte Hilfe beim Schuldenmanagement in Anspruch nehmen. Das Ziel der Schuldnerberatungsdienste besteht darin, Verbrauchern mit finanziellen Schwierigkeiten zu helfen und sie anzuleiten, ihre ausstehenden Schulden so weit wie möglich zurückzuzahlen und dabei ein menschenwürdiges Leben beizubehalten. Diese individuelle und unabhängige Unterstützung durch Unternehmer, bei denen es sich nicht um Kreditgeber, Kreditvermittler, Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder Kreditdienstleister handelt, kann Rechtsberatung, Unterstützung beim Geld- und Schuldenmanagement sowie soziale und psychologische Unterstützung umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Schuldnerberatungsdienste, die von unabhängigen Unternehmern erbracht werden, den Verbrauchern direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden und dass Verbraucher, die Schwierigkeiten haben, ihre Schulden zurückzuzahlen, **nach Möglichkeit** an Schuldnerberatungsdienste verwiesen werden, bevor ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird. Den Mitgliedstaaten steht es weiterhin frei, spezielle Anforderungen für solche Dienste beizubehalten oder einzuführen.

Geänderter Text

(72) Verbraucher, die Schwierigkeiten haben, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, können spezialisierte Hilfe beim Schuldenmanagement in Anspruch nehmen. Das Ziel der Schuldnerberatungsdienste besteht darin, Verbrauchern mit finanziellen Schwierigkeiten zu helfen und sie anzuleiten, ihre ausstehenden Schulden so weit wie möglich zurückzuzahlen und dabei ein menschenwürdiges Leben beizubehalten. Diese individuelle und unabhängige Unterstützung durch Unternehmer, bei denen es sich nicht um Kreditgeber, Kreditvermittler, Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder Kreditdienstleister handelt, kann Rechtsberatung, Unterstützung beim Geld- und Schuldenmanagement sowie soziale und psychologische Unterstützung umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Schuldnerberatungsdienste, die von unabhängigen Unternehmern erbracht werden, den Verbrauchern direkt oder indirekt **kostenlos** zur Verfügung gestellt werden und dass Verbraucher, die Schwierigkeiten haben, ihre Schulden zurückzuzahlen, an Schuldnerberatungsdienste verwiesen werden, bevor ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird. Den Mitgliedstaaten steht es weiterhin frei, spezielle Anforderungen für solche Dienste beizubehalten oder einzuführen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76) Bei Abtretung der Rechte des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder einem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen sollte die Rechtsstellung des Verbrauchers nicht verschlechtert werden. Der Verbraucher sollte auch angemessen informiert werden, wenn die Rechte aus dem Kreditvertrag oder Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen an einen Dritten abgetreten werden. Tritt der ursprüngliche Kreditgeber jedoch mit dem Einverständnis des Zessionars dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auf, so hat der Verbraucher kein wesentliches Interesse daran, über die Abtretung informiert zu werden. Deshalb wäre es übertrieben, in solchen Fällen auf Unionsebene eine Pflicht zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Abtretung vorzusehen.

Geänderter Text

(76) Bei Abtretung der Rechte des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder einem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen sollte die Rechtsstellung des Verbrauchers nicht verschlechtert werden. Der Verbraucher sollte auch angemessen informiert werden, wenn die Rechte aus dem Kreditvertrag oder Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen an einen Dritten abgetreten werden. Tritt der ursprüngliche Kreditgeber jedoch mit dem Einverständnis des Zessionars dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auf, so hat der Verbraucher kein wesentliches Interesse daran, über die Abtretung informiert zu werden. Deshalb wäre es übertrieben, in solchen Fällen auf Unionsebene eine Pflicht zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Abtretung vorzusehen. **Die Mitgliedstaaten können die Abtretung eines Kredits, der nicht mehr in Gerichtsverfahren durchgesetzt werden kann oder dessen Rechtsgrundlage nicht mehr nachgewiesen werden kann, ausdrücklich verbieten.**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 81

Vorschlag der Kommission

(81) Die derzeitigen nationalen Vorschriften über Sanktionen weichen in der Union erheblich voneinander ab.

Geänderter Text

(81) Die derzeitigen nationalen Vorschriften über Sanktionen weichen in der Union erheblich voneinander ab.

Insbesondere stellen nicht alle Mitgliedstaaten sicher, dass gegen die für **weitverbreitete Verstöße oder weitverbreitete Verstöße mit unionsweiter Dimension** verantwortlichen Unternehmer wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen verhängt werden können. Um sicherzustellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und für weitverbreitete Verstöße mit unionsweiter Dimension verhängen können, die Gegenstand koordinierter Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ sind, sollten Geldbußen als Sanktionselement für solche Verstöße eingeführt werden. Damit die Geldbußen eine abschreckende Wirkung haben, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht den Höchstbetrag der Geldbußen für solche Verstöße mit mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Kreditgebers, Kreditvermittlers oder Anbieters von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. in den betreffenden Mitgliedstaaten festsetzen. Bei diesen Unternehmern kann es sich in bestimmten Fällen auch um eine Unternehmensgruppe handeln.

³⁶ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Insbesondere stellen nicht alle Mitgliedstaaten sicher, dass gegen die für Verstöße verantwortlichen Unternehmer wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen verhängt werden können. Um sicherzustellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und für weitverbreitete Verstöße mit unionsweiter Dimension verhängen können, die Gegenstand koordinierter Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ sind, sollten Geldbußen als Sanktionselement für solche Verstöße eingeführt werden. Damit die Geldbußen eine abschreckende Wirkung haben, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht den Höchstbetrag der Geldbußen für solche Verstöße mit mindestens 3 % des Jahresumsatzes des Kreditgebers, Kreditvermittlers oder Anbieters von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. in den betreffenden Mitgliedstaaten festsetzen. Bei diesen Unternehmern kann es sich in bestimmten Fällen auch um eine Unternehmensgruppe handeln.

³⁶ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 81 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(81a) Da die EZB für den einheitlichen Aufsichtsmechanismus Daten über Kreditausfälle erhebt, sollten ähnliche Daten auch von der EBA erhoben werden, damit sie in Form eines umfassenden jährlichen Berichts veröffentlicht werden können, der der Kommission vorgelegt und öffentlich zugänglich gemacht wird.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 87**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(87) Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen, die erforderlich sind, treffen, um dieser Richtlinie bis zum [OP: please insert date: **six** months from the transposition deadline] nachzukommen. Unter der Berücksichtigung der schwierigen wirtschaftlichen Umstände aufgrund der COVID-19-Pandemie und der besonderen Herausforderungen für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sollten diese Unternehmen jedoch genügend Zeit haben, um sich auf die Anwendung dieser Richtlinie vorzubereiten. Daher sollten die Mitgliedstaaten in Bezug auf Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen die Maßnahmen, die erforderlich sind, treffen, um dieser Richtlinie bis zum [OP: please insert date: **18** months from the transposition deadline] nachzukommen.

(87) Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen, die erforderlich sind, treffen, um dieser Richtlinie bis zum [OP: please insert date: **nine** months from the transposition deadline] nachzukommen. Unter der Berücksichtigung der schwierigen wirtschaftlichen Umstände aufgrund der COVID-19-Pandemie und der besonderen Herausforderungen für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sollten diese Unternehmen jedoch genügend Zeit haben, um sich auf die Anwendung dieser Richtlinie vorzubereiten. Daher sollten die Mitgliedstaaten in Bezug auf Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen die Maßnahmen, die erforderlich sind, treffen, um dieser Richtlinie bis zum [OP: please insert date: **24** months from the transposition deadline] nachzukommen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Artikel 1, 2 und 3, 5 bis 10, 12 bis 23, 26, 27 und 28, 30 bis 33, 37 und 39 bis 50 gelten auch für Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, sofern diese Dienstleistungen nicht von einem Kreditgeber oder einem Kreditvermittler erbracht werden.

Geänderter Text

Die Artikel 1, 2 und 3, 5 bis 10, 12 bis 23, 26, 27 und 28, 30 bis 33, 37 und 39 bis 50 gelten auch für Crowdfunding-Kreditdienstleistungen **sowie für ähnliche digitale Dienste, die in Zukunft erbracht werden könnten, wenn diese von der Kommission benannt und vom Parlament und vom Rat im Rahmen eines delegierten Rechtsakts gebilligt werden**, sofern diese Dienstleistungen nicht von einem Kreditgeber oder einem Kreditvermittler erbracht werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Leasingverträge, bei denen keine Verpflichtung zum Erwerb des Leasinggegenstands besteht;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können die Anwendung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinie auf Verbraucherkreditverträge unter 200 EUR sowie auf Kreditverträge in Form einer Überziehungsmöglichkeit, bei denen der Kredit innerhalb eines Monats zurückgezahlt werden muss, ausschließen. Solche Ausnahmeregelungen im nationalen Recht werden von den

Mitgliedstaaten genehmigt und die Erläuterungen von der Kommission veröffentlicht.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die oben genannte Bestimmung über die Möglichkeit des Ausschlusses von der Anwendung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinie gilt nicht für die Anforderung, alle Kreditverträge – mit Ausnahme von Kreditverträgen von weniger als 200 EUR, die Bank- oder Kreditkarteninstitute ihren ständigen Kunden zur Verfügung stellen – in Datenbanken zu registrieren, um für mehr Transparenz auf dem Kreditmarkt zu sorgen und Überschuldung entgegenzuwirken.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Auf Kreditverträge in Form von Überschreitung finden lediglich die Artikel 1, 2 und 3, 25 sowie 41 bis 50 Anwendung.

(4) Auf Kreditverträge in Form von Überschreitung finden lediglich die Artikel 1, 2 und 3, 25, **35 und 36, 39** sowie 41 bis 50 Anwendung.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um für mehr Transparenz auf dem Kreditmarkt zu sorgen und der

Überschuldung entgegenzuwirken, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Kreditverträge in Datenbanken erfasst werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Kreditvertrag“ einen Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht; ausgenommen sind ***Verträge über die wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Waren gleicher Art, bei denen der Verbraucher für die Dauer der Erbringung oder Lieferung Teilzahlungen für diese Dienstleistungen oder Waren leistet;***

Geänderter Text

(3) „Kreditvertrag“ einen Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht; ausgenommen sind:

i) Verträge über die wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Waren gleicher Art, bei denen der Verbraucher für die Dauer der Erbringung oder Lieferung Teilzahlungen für diese Dienstleistungen oder Waren leistet;

ii) ***Leasingverträge, bei denen weder in dem Vertrag selbst noch in einem gesonderten Vertrag eine Verpflichtung zum Erwerb des Leasinggegenstands vorgesehen ist; von einer solchen Verpflichtung ist auszugehen, wenn der Kreditgeber darüber einseitig entscheidet;***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Gebühren jeder Art, Notargebühren ausgenommen, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder den Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu zahlen hat und die – im Falle von Kreditverträgen – dem Kreditgeber oder – im Falle von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen – dem Anbieter der Crowdfunding-Kreditdienstleistungen bekannt sind; Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder den Crowdfunding-Kreditdienstleistungen sind ebenfalls enthalten, **wenn der Abschluss eines Vertrags über diese Nebenleistungen eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;**

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11**

Vorschlag der Kommission

11. „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;

Änderungsantrag 42

Geänderter Text

5. „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Gebühren jeder Art, Notargebühren ausgenommen, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder den Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu zahlen hat und die – im Falle von Kreditverträgen – dem Kreditgeber oder – im Falle von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen – dem Anbieter der Crowdfunding-Kreditdienstleistungen bekannt sind; Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder den Crowdfunding-Kreditdienstleistungen sind ebenfalls enthalten;

Geänderter Text

11. „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, **auch in Papierform und in digitaler Form**, das es dem Verbraucher gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „vorvertragliche Informationen“ die Informationen, die **der** Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote miteinander vergleichen zu können und auf fundierter Grundlage eine Entscheidung über den Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu treffen;

Geänderter Text

13. „vorvertragliche Informationen“ die Informationen, die **dem** Verbraucher **auf verständliche Weise mitgeteilt wurden und die dieser** benötigt, um verschiedene Angebote miteinander vergleichen zu können und auf fundierter Grundlage eine Entscheidung über den Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu treffen;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

22. „vorzeitige Rückzahlung“ die vollständige oder teilweise Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbrauchers aus einem Kreditvertrag oder einem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen;

Geänderter Text

22. „vorzeitige Rückzahlung“ die vollständige oder teilweise Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbrauchers aus einem Kreditvertrag oder einem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen **vor dem im Kreditvertrag vereinbarten Zahlungstermin**;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

25. „Schuldenberatungsdienste“ die individuelle fachliche, rechtliche oder psychologische Unterstützung, die ein unabhängiger Unternehmer einem Verbraucher leistet, der Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner finanziellen

Geänderter Text

25. „Schuldenberatungsdienste“ die individuelle fachliche, rechtliche oder psychologische Unterstützung, die ein unabhängiger Unternehmer, **bei dem es sich nicht um einen Kreditgeber, einen Kreditvermittler, einen Anbieter von**

Verpflichtungen hat oder haben könnte.

Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder einen Kreditdienstleister handelt, einem Verbraucher leistet, der Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen hat oder haben könnte.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die den Verbrauchern nach Maßgabe dieser Richtlinie bereitzustellenden Informationen unentgeltlich bereitgestellt werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die den Verbrauchern nach Maßgabe dieser Richtlinie bereitzustellenden Informationen ***unabhängig von den für die Bereitstellung verwendeten Medien*** unentgeltlich bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle Kosten für die Bereitstellung zusätzlicher Informationen, die über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen und auf Ersuchen des Verbrauchers bereitgestellt werden, werden von den Mitgliedstaaten begrenzt.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Anwendung der Banken- und der Geldwäschebekämpfungsverordnungen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Richtlinie 2005/29/EG schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass jegliche Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen betreffende Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke den Kriterien der Redlichkeit und Eindeutigkeit genügen muss und nicht irreführend sein darf. Formulierungen in der Werbe- oder Marketingkommunikation, die beim Verbraucher falsche Erwartungen in Bezug auf die Zugänglichkeit oder die Kosten eines Kredits wecken können, sind verboten.

Geänderter Text

Unbeschadet der Richtlinie 2005/29/EG schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass jegliche Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen betreffende Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke, **die unter diese Rechtsvorschriften fallen**, den Kriterien der Redlichkeit und Eindeutigkeit genügen muss und nicht irreführend sein darf. Formulierungen in der Werbe- oder Marketingkommunikation, die beim Verbraucher falsche Erwartungen in Bezug auf die Zugänglichkeit oder die Kosten eines Kredits wecken können, sind verboten.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Werbung für Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, in der **Zinssätze oder sonstige** auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt werden, die in diesem Artikel angegebenen Standardinformationen enthalten muss.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Werbung für Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, in der auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt werden, die in diesem Artikel angegebenen Standardinformationen enthalten muss.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn nach nationalem Recht bei der Werbung für Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, die keine Angaben über Zinssätze oder sonstige auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen im Sinne von Unterabsatz 1 enthält, der effektive Jahreszins anzugeben ist.

entfällt

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Standardinformationen müssen gut lesbar beziehungsweise akustisch gut verständlich und den technischen Einschränkungen des für die Werbung verwendeten Mediums angepasst sein und alle folgenden Elemente in klarer, prägnanter und auffallender Art und Weise anhand eines repräsentativen Beispiels nennen:

(2) Die Standardinformationen müssen gut lesbar beziehungsweise akustisch gut verständlich und den technischen Einschränkungen des für die Werbung verwendeten Mediums angepasst sein. ***Die Informationen dürfen nicht als kleiner Text dargestellt werden und müssen*** alle folgenden Elemente in klarer, prägnanter und auffallender Art und Weise anhand eines repräsentativen Beispiels nennen:

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) eine eindeutige und sichtbare Warnung an den Kunden: „WARNUNG: Kreditaufnahme kostet Geld“;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) Informationen über die Folgen – einschließlich Kosten – im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die EBA arbeitet Entwürfe der technischen Regulierungsstandards aus, in denen das Format und die Darstellung der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Informationen spezifiziert werden.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den Verbrauchern jederzeit klare und verständliche allgemeine Informationen über Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitstellen.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den Verbrauchern jederzeit klare und verständliche allgemeine Informationen über Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen ***entweder*** auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger ***oder auf Anforderung des Verbrauchers in elektronischer Form*** bereitstellen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher die vorvertraglichen Informationen zur Verfügung stellen, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er auf der Grundlage der vom Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen angebotenen Konditionen sowie gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte einen Kreditvertrag oder einen Vertrag über Crowdfunding-Kreditdienstleistungen schließen will. Diese vorvertraglichen Informationen müssen dem Verbraucher **mindestens einen Tag** vor dem Zeitpunkt, zu dem er durch einen Kreditvertrag, einen Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder ein Angebot gebunden ist, zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Werden die vorvertraglichen Informationen nach Unterabsatz 1 weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt bereitgestellt, zu dem der Verbraucher durch den Kreditvertrag, den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder ein entsprechendes Angebot gebunden ist, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher die vorvertraglichen Informationen zur Verfügung stellen, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er auf der Grundlage der vom Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen angebotenen Konditionen sowie gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte einen Kreditvertrag oder einen Vertrag über Crowdfunding-Kreditdienstleistungen schließen will. Diese vorvertraglichen Informationen müssen dem Verbraucher **rechtzeitig, aber nicht später als drei Stunden** vor dem Zeitpunkt, zu dem er durch einen Kreditvertrag, einen Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder ein Angebot gebunden ist, zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

Werden die vorvertraglichen Informationen nach Unterabsatz 1 weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt bereitgestellt, zu dem der Verbraucher durch den Kreditvertrag, den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder ein entsprechendes Angebot gebunden ist, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der

Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder der Anbieter den **Verbraucher** in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger auf die Möglichkeit hinweisen, den Kreditvertrag oder den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu widerrufen, sowie auf das Verfahren für den Widerruf nach Artikel 26. Dieser Hinweis ist dem Verbraucher spätestens einen Tag nach Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder nach der Annahme des Kreditangebots zu übermitteln.

Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder der Anbieter **von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher die vorvertraglichen Informationen übermitteln, bevor der Verbraucher durch den Kreditvertrag oder das Kreditangebot gebunden ist, und ihn** in Papierform oder auf einem anderen, **vom Verbraucher gewählten** dauerhaften Datenträger auf die Möglichkeit hinweisen, den Kreditvertrag oder den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu widerrufen, sowie auf das Verfahren für den Widerruf nach Artikel 26. Dieser Hinweis ist dem Verbraucher spätestens einen Tag nach Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder nach der Annahme des Kreditangebots zu übermitteln.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten vorvertraglichen Informationen werden auf **Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger** mittels des Formulars „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ in Anhang I mitgeteilt. Alle Informationen in diesem Formular werden in gleicher Weise hervorgehoben. Die Informationspflichten des Kreditgebers nach diesem Absatz und nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG gelten als erfüllt, wenn dieser die Europäischen Standardinformationen über Verbraucherkredite übermittelt hat.

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten vorvertraglichen Informationen werden auf **einem dauerhaften Datenträger (standardmäßig digital, auf Anfrage des Verbrauchers oder Kreditgebers in Papierform)** mittels des Formulars „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ in Anhang I mitgeteilt. Alle Informationen in diesem Formular werden in gleicher Weise hervorgehoben. Die Informationspflichten des Kreditgebers nach diesem Absatz und nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG gelten als erfüllt, wenn dieser die Europäischen Standardinformationen über Verbraucherkredite übermittelt hat.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen;

Geänderter Text

n) Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen ***einschließlich der diesbezüglichen Kosten***;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

q) das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum ***Entschädigungsanspruch*** des Kreditgebers ***sowie zu der*** Art der ***Festlegung*** dieser Entschädigung;

Geänderter Text

q) das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum ***Anspruch*** des Kreditgebers ***auf Entschädigung sowie zur*** Art der ***Berechnung*** dieser Entschädigung ***gemäß Artikel 29***;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

s) ***das Recht*** des ***Verbrauchers*** nach Absatz 8, ***auf Anforderung*** unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs oder des Vertragsentwurfs über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu ***erhalten***, sofern der Kreditgeber oder der Anbieter der Crowdfunding-Kreditdienstleistungen ***zum Zeitpunkt der Anforderung*** bereit ist, den Kreditvertrag oder den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen mit dem Verbraucher zu schließen;

Geänderter Text

s) ***die Pflicht*** des ***Kreditgebers*** nach Absatz 8, ***dem Verbraucher*** unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs oder des Vertragsentwurfs über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen ***zur Verfügung*** zu ***stellen***, sofern der Kreditgeber oder der Anbieter der Crowdfunding-Kreditdienstleistungen bereit ist, den Kreditvertrag oder den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen mit dem Verbraucher zu schließen;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) **Zusammen mit dem Formular** „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ **stellen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder Anbieter der Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher das Formular** „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ **in Anhang II zur Verfügung, das die folgenden vorvertraglichen Informationen enthält:**

Geänderter Text

(4) **Gleichzeitig sind auf der ersten Seite des Formulars** „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ **die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen, und zwar nach Möglichkeit in einem unionsweit standardisierten grafischen Format und in hervorgehobenen Elementen, die sich optisch von den anderen Elementen auf den folgenden Seiten abheben:**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) den Sollzinssatz oder alle Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten;

Geänderter Text

c) den Sollzinssatz – **einschließlich der Angabe, ob es sich bei den Zinssätzen um feste oder variable Zinssätze handelt** – oder alle Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Kosten bei Zahlungsverzug.

Geänderter Text

f) die Kosten bei Zahlungsverzug **oder bei ausbleibenden Zahlungen.**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Gesamtkosten des Kredits

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die im Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ **und im Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“** enthaltenen Informationen müssen kohärent sein. Sie müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen.

(5) Die im Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ enthaltenen Informationen müssen kohärent sein. Sie müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EBA arbeitet Entwürfe der technischen Regulierungsstandards aus, in denen das Format und die Darstellung des Formulars „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ spezifiziert werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis zum XX die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) **Wurde der Vertrag auf Anforderung des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Erteilung der Informationen *nach diesem Artikel nicht zulässt, übermitteln der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen das Formular* „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ *und das Formular* „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“.**

Geänderter Text

(7) **Ein Kreditvertrag kann nicht unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen werden, das die Erteilung der Informationen *anhand des Formulars* „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ *nach diesem Artikel nicht zulässt.***

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Auf Anforderung des Verbrauchers stellen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher zusätzlich zu den Formularen „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ und „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs oder des Vertragsentwurfs für die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen bereit, sofern der Kreditgeber oder der**

Geänderter Text

(8) **Der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen stellen dem Verbraucher zusätzlich zu den Formularen „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs oder des Vertragsentwurfs für die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen bereit, sofern der Kreditgeber oder der Anbieter der Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zum Zeitpunkt der Anforderung bereit ist, einen Kreditvertrag**

Anbieter der Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zum Zeitpunkt der Anforderung bereit ist, einen Kreditvertrag oder einen Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen mit dem Verbraucher zu schließen.

oder einen Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen mit dem Verbraucher zu schließen. **Die Übermittlung des Kreditangebots verpflichtet den Kreditgeber, seine Geschäftsbedingungen mindestens 7 Tage ab Eingang beim Verbraucher aufrechtzuerhalten.**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **Zusammen mit dem Formular „Europäische Verbraucherkreditinformationen“ stellen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher das Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ in Anhang II zur Verfügung.**

entfällt

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Informationen im Formular „Europäische Verbraucherkreditinformationen“ **und im Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“** müssen kohärent sein. Sie müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen.

(4) Die Informationen im Formular „Europäische Verbraucherkreditinformationen“ müssen kohärent sein. Sie müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Auf Anforderung des Verbrauchers stellen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher zusätzlich zu dem Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ **und dem Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“** unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs bereit, sofern der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Anforderung zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist.

Geänderter Text

(6) Auf Anforderung des Verbrauchers stellen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher zusätzlich zu dem Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs bereit, sofern der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Anforderung zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Wurde der Vertrag auf Anforderung des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Erteilung der Informationen nach diesem Artikel nicht zulässt, übermittelt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags das Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ **und das Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“**.

Geänderter Text

(7) Wurde der Vertrag auf Anforderung des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Erteilung der Informationen nach diesem Artikel nicht zulässt, übermittelt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags das Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“.

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditgeber, Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen die Verbraucher informieren, wenn sie ihnen ein Angebot unterbreiten, das auf der Grundlage von Profiling oder anderen Arten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten personalisiert wurde.

Geänderter Text

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 schreiben **die Mitgliedstaaten** vor, dass Kreditgeber, Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen die Verbraucher informieren, wenn sie ihnen ein Angebot unterbreiten, das auf der Grundlage von Profiling oder anderen Arten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten personalisiert wurde.

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein solches personalisiertes Angebot darf ohne vorherige Zustimmung des Verbrauchers nicht auf anderen personenbezogenen Daten als finanziellen Daten im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 beruhen.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts können die Mitgliedstaaten Kopplungsgeschäfte erlauben, wenn der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen kann, dass die zu ähnlichen

entfällt

Vertragsbedingungen angebotenen gekoppelten Produkte oder Produktkategorien unter gebührender Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der Preise der betreffenden auf dem Markt angebotenen Produkte einen klaren Nutzen für die Verbraucher bieten.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten können Kreditgebern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen erlauben, vom Verbraucher unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine einschlägige Versicherungspolice im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder den Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu verlangen. In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen verpflichtet ist, ohne Änderung der dem Verbraucher angebotenen Kreditbedingungen die Versicherungspolice eines anderen als seines bevorzugten Anbieters zu akzeptieren, wenn diese eine gleichwertige Garantieleistung wie die vom Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen angebotene Versicherungspolice bietet.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten können Kreditgebern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen erlauben, vom Verbraucher unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine einschlägige Versicherungspolice im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder den Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu verlangen. In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen verpflichtet ist, ohne Änderung der dem Verbraucher angebotenen Kreditbedingungen die Versicherungspolice eines anderen als seines bevorzugten Anbieters zu akzeptieren, wenn diese eine gleichwertige Garantieleistung wie die vom Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen angebotene Versicherungspolice bietet. ***Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, wenn der Verbraucher für den Vergleich von Versicherungsangeboten vor dem Kauf eines Versicherungsangebots mehr Zeit benötigt, diesem mindestens drei Tage für den Vergleich eingeräumt werden, ohne dass das Angebot geändert wird.***

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber, Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen die Zustimmung des Verbrauchers zum Erwerb von Nebenleistungen, die durch voreingestellte Optionen angeboten werden, nicht als gegeben ansehen. Zu voreingestellten Optionen gehören auch bereits angekreuzte Kästchen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber, Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen die Zustimmung des Verbrauchers zum Erwerb von Nebenleistungen **oder Kreditprodukten**, die durch voreingestellte Optionen angeboten werden, nicht als gegeben ansehen. Zu voreingestellten Optionen gehören **zwar** auch bereits angekreuzte Kästchen; **eine Untätigkeit darf jedoch nicht als Einwilligung des Verbrauchers verstanden werden.**

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler und der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher vor der Erbringung von Beratungsdienstleistungen oder vor dem Abschluss eines diesbezüglichen Vertrags folgende Informationen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erteilen:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler und der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher vor der Erbringung von Beratungsdienstleistungen oder vor dem Abschluss eines diesbezüglichen Vertrags folgende Informationen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger **nach Wahl des Verbrauchers** erteilen:

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) im Interesse des Verbrauchers handeln;

Geänderter Text

d) im Interesse des Verbrauchers handeln **und dabei auch einen expliziten Schwerpunkt darauf legen, die Wahrscheinlichkeit, dass der Verbraucher sich übermäßig verschuldet, zu verringern**;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) dem Verbraucher eine Aufzeichnung der abgegebenen Empfehlung auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

e) dem Verbraucher eine Aufzeichnung der abgegebenen Empfehlung auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger **nach Wahl des Verbrauchers** zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten **können** die Verwendung der Begriffe „Beratung“ und „Berater“ oder ähnlicher Begriffe **untersagen**, wenn die Beratungsdienstleistungen von Kreditgebern **oder gegebenenfalls Kreditvermittlern** oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen vermarktet und für Verbraucher erbracht werden.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten **untersagen** die Verwendung der Begriffe „Beratung“ und „Berater“ oder ähnlicher Begriffe, wenn die Beratungsdienstleistungen von Kreditgebern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen vermarktet und für Verbraucher erbracht werden.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Wenn Mitgliedstaaten die Verwendung der Begriffe „Beratung“ und „Berater“ nicht untersagen, so knüpfen sie die Verwendung der Begriffe „unabhängige Beratung“ oder „unabhängiger Berater“ durch Kreditgeber, Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, die Beratungsdienstleistungen erbringen, an die nachstehenden Bedingungen:

Geänderter Text

Die **Mitgliedstaaten** knüpfen die Verwendung der Begriffe „unabhängige Beratung“ oder „unabhängiger Berater“ durch Kreditvermittler, die Beratungsdienstleistungen erbringen, an die nachstehenden Bedingungen:

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Kreditgeber **und gegebenenfalls Kreditvermittler** oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen beziehen eine ausreichende Zahl von auf dem Markt verfügbaren Kreditverträgen oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen ein.

Geänderter Text

a) Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen beziehen eine ausreichende Zahl von auf dem Markt verfügbaren Kreditverträgen oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen ein.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 2 Buchstabe b gilt nur, wenn die Zahl der einbezogenen Kreditgeber weniger als die Mehrheit der auf dem Markt vertretenden Kreditgeber darstellt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **können** für die Verwendung der Begriffe „unabhängige Beratung“ oder „unabhängiger Berater“ durch **Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen** strengere Anforderungen **festlegen**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **legen** für die Verwendung der Begriffe „unabhängige Beratung“ oder „unabhängiger Berater“ durch Kreditvermittler strengere Anforderungen **fest**.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Die Mitgliedstaaten** schreiben vor, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen einen Verbraucher warnen müssen, wenn ein Kreditvertrag oder ein Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Verbrauchers ein besonderes Risiko für ihn birgt.

Geänderter Text

(5) **Werden dem Verbraucher Beratungsdienstleistungen erbracht, so** schreiben **die Mitgliedstaaten** vor, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen einen Verbraucher warnen müssen, wenn ein Kreditvertrag oder ein Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Verbrauchers ein besonderes Risiko für ihn birgt.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **verbieten den Verkauf** von Krediten an Verbraucher ohne deren vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung.

Geänderter Text

Unbeschadet der Möglichkeit des Kreditgebers, Verbrauchern Angebote zu unterbreiten, verbieten die Mitgliedstaaten **Angebote des Verkaufs** von Krediten an Verbraucher ohne deren vorherige

Anforderung und ausdrückliche Zustimmung. **Diese Bestimmung darf allgemeine Werbemaßnahmen nicht behindern.**

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen vor Abschluss eines Kreditvertrags beziehungsweise eines Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen eine **eingehende** Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers **vornimmt. Bei dieser** Prüfung, **die** im Interesse des Verbrauchers **erfolgt**, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern, **werden** Faktoren, die **für die Prüfung der Aussichten, dass der Verbraucher** seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag oder dem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen **nachkommt, von Belang sind, angemessen berücksichtigt.**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen vor Abschluss eines Kreditvertrags beziehungsweise eines Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen eine **gründliche** Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers **vorgenommen hat. Diese** Prüfung **muss verhältnismäßig sein und** im Interesse des Verbrauchers **erfolgen**, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern, **und berücksichtigt in angemessener Weise die verfügbaren** Faktoren, die **relevant sind, um (i) die Aussichten des Verbrauchers, seinen** Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag oder dem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen **nachzukommen, entsprechend der Art, der Dauer und dem Risikoprofil des Verbrauchers und (ii) das Risiko des Verbrauchers, seinen** Verpflichtungen **nicht nachkommen zu können, zu überprüfen. Die Kreditwürdigkeitsprüfung gilt nicht für Kreditverträge mit einem Betrag von weniger als 200 EUR, die Bank- oder Kreditkarteninstitute ihren ständigen Kunden zur Verfügung stellen.**

Die Bewertung muss – sofern die Daten dies zulassen – sicherstellen, dass der vereinbarte Kredit den Verbraucher nicht in finanzielle Schwierigkeiten bringt. Der

Verbraucher wird über die Ergebnisse der Prüfung und die finanziellen Folgen der Aufnahme eines Kredits für ihn informiert Diese Prüfung muss sich auf ausreichende verfügbare Informationen stützen, anhand deren das Haushaltsbudget des Verbrauchers angemessen geprüft werden kann.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Prüfung der Kreditwürdigkeit wird auf der Grundlage sachdienlicher und genauer Informationen über Einnahmen und Ausgaben des Verbrauchers sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände vorgenommen, die erforderlich und angemessen sind, zum Beispiel Belege für Einnahmen oder andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Forderungen und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen. Die Informationen werden aus einschlägigen internen oder externen Quellen, einschließlich des Verbrauchers, und erforderlichenfalls durch Abfrage einer Datenbank nach Artikel 19 eingeholt.

Geänderter Text

(2) Die Prüfung der Kreditwürdigkeit wird auf der Grundlage sachdienlicher und genauer Informationen über Einnahmen und Ausgaben des Verbrauchers sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände vorgenommen, die erforderlich und angemessen sind, zum Beispiel Belege für Einnahmen oder andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Forderungen und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen. Die Informationen werden aus einschlägigen internen oder externen Quellen, einschließlich des Verbrauchers, und erforderlichenfalls durch Abfrage einer Datenbank nach Artikel 19 eingeholt.

Die Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit verwendet werden, stützen sich auf die EBA-Leitlinien.^{1a} Der Umfang der Prüfung sollte in einem angemessenen Verhältnis zum gewährten Kreditbetrag und zur finanziellen Lage des Verbrauchers stehen. Der genaue Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aber auch die technischen Standards im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeitsprüfung sollten von der Kommission nach Konsultationen mit der EBA in technischen Regulierungsstandards festgelegt und

detailliert festgelegt werden.

Personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen für die Prüfung nicht verwendet werden.

Die Informationen, die für die Prüfung verwendet werden, sowie die Bewertung selbst müssen mit der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 6 der vorliegenden Richtlinie im Einklang stehen.

^{1a} Diese Daten enthalten folgende Informationen: Identitätsnachweis; Nachweis über den Wohnsitz; gegebenenfalls Informationen über den Zweck des Darlehens; gegebenenfalls Nachweis der Anspruchsberechtigung für die Zwecke des Darlehens; Nachweis der Beschäftigung, einschließlich Art, Sektor, Status (z. B. Vollzeit, Teilzeit, Auftragnehmer, Selbstständiger) und Dauer; Nachweis von Einkommen oder anderen Rückzahlungsquellen (einschließlich ggf. Jahresbonus, Provisionen, Überstunden) für einen angemessenen Zeitraum, einschließlich durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen, aktuellen Kontoauszügen sowie geprüften oder professionell verifizierten Abschlüssen (für Selbstständige); Informationen über finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, z. B. Auszüge für Sparkonten und Darlehenskonto, die Aufschluss über ausstehende Darlehenssalden geben; gegebenenfalls Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen, wie Alimente für Kinder, Studiengebühren und Unterhaltszahlungen; Informationen über Mitglieder des Haushalts und Unterhaltsberechtigte; Bescheinigung des steuerlichen Status; gegebenenfalls Nachweis einer Lebensversicherung für die benannten Kreditnehmer; gegebenenfalls Daten aus Kreditregistern, Kreditauskunfteien oder anderen einschlägigen Datenbanken, die

Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Zahlungsrückstände enthalten; gegebenenfalls Informationen über die Sicherheit; Nachweis des Eigentums an der Sicherheit; Nachweis des Werts der Sicherheit; Nachweis der Versicherung des als Sicherheit dienenden Vermögenswerts; gegebenenfalls Informationen über Garantien, andere kreditrisikomindernde Faktoren und Garantiegeber; gegebenenfalls Mietvertrag oder Nachweis potenzieller Mieteinnahmen, die für den Erwerb von Immobilien zur Vermietung dienen; Genehmigungen und Schätzungen, falls zutreffend, bei Bau- und Ausbaudarlehen für Immobilien.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die nach diesem Absatz eingeholten Informationen werden angemessen überprüft, erforderlichenfalls durch Einsichtnahme in unabhängig überprüfbare Unterlagen.

Geänderter Text

Die nach diesem Absatz eingeholten Informationen werden angemessen überprüft, erforderlichenfalls **und, falls verhältnismäßig**, durch Einsichtnahme in unabhängig überprüfbare Unterlagen **oder durch Anwendung statistischer Methoden im Rahmen automatisierter Entscheidungsfindungssysteme**.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher den Kredit nur **bereitstellt**, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher den Kredit nur **bereitstellen kann**, wenn aus der

hervorgeht, dass es *wahrscheinlich ist*, dass die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag oder dem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen in der nach diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden.

Geht aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervor, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag oder dem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen in der nach diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden, so kann ungeachtet des Unterabsatzes 1 der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher den Kredit in besonderen und hinreichend begründeten Fällen ausnahmsweise bereitstellen.

Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es *keine vernünftigen Zweifel daran gibt*, dass die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag oder dem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen in der nach diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden. *Ein positiver Ausgang der Kreditwürdigkeitsprüfung sollte für den Kreditgeber jedoch keine Verpflichtung zur Gewährung des Kredits darstellen.*

Die möglichen Methoden zur Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung beruhen auf Leitlinien, die von der EBA und dem EU-Datenschutzausschuss gemeinsam festgelegt werden.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen trotz der negativen Bewertung im nationalen Recht eine Option vorsehen, die es ermöglicht, dass ein – von einem Mitgliedstaat definierter – Kleinkredit zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben für die Gesundheitsfürsorge, Studiendarlehen oder Darlehen für Verbraucher mit Behinderungen gewährt werden kann. Die Entscheidung des Kreditgebers und seine Begründung für die Gewährung eines solchen Kredits sollten ordnungsgemäß dokumentiert werden. Außerdem wird eine Warnung an einen Verbraucher ausgesprochen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet werden, diese Option vorzusehen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) Für den Fall, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung Profiling oder eine andere automatisierte Verarbeitung

Geänderter Text

(6) Für den Fall, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung Profiling oder eine andere automatisierte Verarbeitung

personenbezogener Daten umfasst, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher das Recht hat,

personenbezogener Daten umfasst, **und unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher **vom Kreditgeber bzw. vom Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen darüber informiert wird, dass er** das Recht hat,

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) von dem Kreditgeber oder dem Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen klare Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung zu verlangen und zu erhalten, einschließlich **der Logik und** der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung und ihrer Auswirkungen auf sie;**

Geänderter Text

b) von dem Kreditgeber oder dem Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen klare Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung zu verlangen und zu erhalten, einschließlich **(i)** der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **und (ii) der Kategorien von Daten, die bei der Prüfung berücksichtigt wurden;**

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) seinen Standpunkt darzulegen und die **Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung** anzufechten.

Geänderter Text

c) seinen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass

Kreditgeber, Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt und die zur Abfrage der in Artikel 19 genannten einschlägigen Datenbanken berechtigt sind, zur Erweiterung dieser Datenbanken verpflichtet sind.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die in Absatz 1 genannten Datenbanken müssen **zumindest** Informationen über **Zahlungsrückstände** der **Verbraucher** enthalten.

Geänderter Text

(3) Die in Absatz 1 genannten Datenbanken müssen – **sofern dies nach nationalem Recht und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist** – **zumindest** Informationen über **das Rückzahlungsverhalten** der **Verbraucher bei ihren bestehenden Finanzvereinbarungen, einschließlich ausstehender Beträge**, enthalten.

Der für die Datenbank Verantwortliche darf den Zugang zur Datenbank nur gewähren, wenn er die betroffene Person zuvor über die Abfrage informiert hat. Die abfragende Person weist dem Datenbankbetreiber nach, dass ein berechtigter Grund für die Abfrage vorliegt. Der Datenbankbetreiber prüft die Plausibilität und bewahrt den Nachweis für amtliche Kontrollen auf.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Um für mehr Transparenz auf dem Kreditmarkt zu sorgen und der Überschuldung entgegenzuwirken, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Kreditverträge in Datenbanken erfasst werden.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditverträge oder Verträge über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erstellt werden und dass alle Vertragsparteien eine Kopie des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen erhalten.

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditverträge oder Verträge über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger **nach Wahl des Verbrauchers** erstellt werden und dass alle Vertragsparteien eine Kopie des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen erhalten.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe v a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

va) einschlägige Kontaktdaten von Schuldenberatungsdiensten und die Empfehlung an den Verbraucher, sich bei Rückzahlungsschwierigkeiten an diese Dienste zu wenden.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Damit die Verbraucher besser vergleichbare Kreditverträge erhalten, erlässt die Kommission nach Konsultation der EBA technische Regulierungsstandards für die Darstellung der Informationen über die vertragliche Vereinbarung. Diese Standards werden in Abstimmung mit der EBA regelmäßig überprüft.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bei Kreditverträgen in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit nach Aufforderung oder binnen einem Monat zurückzuzahlen ist, ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

- a) Art des Kredits;***
- b) Identität und Anschriften der Vertragsparteien sowie gegebenenfalls Identität und Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;***
- c) Laufzeit des Kreditvertrags;***
- d) Gesamtbetrag des Kredits und Bedingungen für die Inanspruchnahme;***
- e) Sollzinssatz, Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die sich auf den anfänglichen Sollzinssatz beziehen, sowie die Zeiträume, Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes und – sofern unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten – die genannten Informationen für alle***

anzuwendenden Sollzinssätze;

f) effektiver Jahreszins und Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags; anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen gemäß Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben g und i; die Mitgliedstaaten können beschließen, dass der effektive Jahreszins nicht angegeben werden muss;

g) Hinweis, dass der Verbraucher jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann;

h) die einzuhaltenden Modalitäten bei der Ausübung des Rechts auf Kündigung des Kreditvertrags und

i) Angaben zu den ab Abschluss des Kreditvertrags einschlägigen Entgelten und, soweit zutreffend, die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den Verbraucher über eine Änderung des Sollzinssatzes auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger **informiert**, bevor die Änderung wirksam wird.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den Verbraucher über eine Änderung des Sollzinssatzes auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger **nach Wahl des Verbrauchers mindestens zwei Tage**, bevor die Änderung wirksam wird, **informiert**.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Informationen über den neuen Referenzzinssatz können auch in den Geschäftsräumen des Kreditgebers oder des Anbieters von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen eingesehen werden.

Geänderter Text

d) die Informationen über den neuen Referenzzinssatz können auch in den Geschäftsräumen **und auf der Website** des Kreditgebers oder des Anbieters von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen eingesehen werden.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Variable Sollzinssätze dürfen die nach Maßgabe dieser Richtlinie gesetzlich festgelegten Obergrenzen für den effektiven Jahreszins nicht überschreiten.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Für den Fall, dass ein Kredit in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags regelmäßig mittels Kontoauszügen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger informiert, die die folgenden Elemente enthalten:

Geänderter Text

(1) Für den Fall, dass ein Kredit in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags regelmäßig – **gemäß dem Wunsch des Verbrauchers, jedoch nicht häufiger als einmal im Monat** – mittels Kontoauszügen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger **nach Wahl des Verbrauchers** informiert, die die folgenden Elemente enthalten:

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für den Fall, dass ein Kredit in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger über Erhöhungen des Sollzinssatzes oder der erhobenen Entgelte **informiert**, bevor die betreffende Änderung wirksam wird.

Geänderter Text

Für den Fall, dass ein Kredit in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger **nach Wahl des Verbrauchers** über Erhöhungen des Sollzinssatzes oder der erhobenen Entgelte **mindestens zwei Arbeitstage**, bevor die betreffende Änderung wirksam wird, **informiert**.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für den Fall, dass ein Vertrag über die Eröffnung eines laufenden Kontos dem Verbraucher die Möglichkeit der Überschreitung einräumt, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber diese Information zusätzlich den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e genannten Informationen in diesen Vertrag aufnimmt. Der Kreditgeber muss dem Verbraucher diese Informationen auf jeden Fall regelmäßig auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen.

Geänderter Text

(1) Für den Fall, dass ein Vertrag über die Eröffnung eines laufenden Kontos dem Verbraucher die Möglichkeit der Überschreitung einräumt, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber diese Information zusätzlich den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e genannten Informationen in diesen Vertrag aufnimmt. Der Kreditgeber muss dem Verbraucher diese Informationen auf jeden Fall regelmäßig auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger **nach Wahl des Verbrauchers** mitteilen.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Für den Fall einer **erheblichen**

Geänderter Text

Für den Fall einer Überschreitung für die

Überschreitung für die Dauer von mehr als **einem Monat** schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger über alles Folgende informiert:

Dauer von mehr als **zwei Wochen** schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger **nach Wahl des Verbrauchers** über alles Folgende informiert:

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten legen eine Obergrenze für den im Falle einer Überschreitung anwendbaren effektiven Jahreszins fest. In einem solchen Fall sind zusätzliche Entgelte verboten. Diese Obergrenze und das Verbot zusätzlicher Entgelte sind von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß öffentlich bekannt zu machen.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) an dem Tag, an dem der Verbraucher die **Vertragsbedingungen und die Informationen** nach den Artikeln 20 und 21 erhält, sofern dieser Tag nach dem in Buchstabe a genannten Tag liegt.

b) an dem Tag, an dem der Verbraucher die **Informationen über das Widerrufsrecht** nach den Artikeln 20 und 21 erhält, sofern dieser Tag nach dem in Buchstabe a genannten Tag liegt.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Hat der Kreditgeber es versäumt,

dem Verbraucher die erforderlichen Informationen über das Widerrufsrecht gemäß Artikel 21 Absatz 1 zu erteilen, endet die Widerrufsfrist ein Jahr und 14 Tage nach dem in Artikel 26 Absatz 1 genannten Tag des Beginns.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Kreditgeber ausnahmsweise eine höhere Entschädigung verlangen kann, wenn der Kreditgeber nachweist, dass der aus der vorzeitigen Rückzahlung entstandene Verlust den nach Absatz 2 bestimmten Betrag übersteigt.

entfällt

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für den effektiven Jahreszins werden auch die Kosten und Entgelte zusätzlicher Versicherungen oder sonstiger Finanzprodukte berücksichtigt, die mit dem Kreditprodukt verkauft werden.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Artikels arbeitet die EBA technische Regulierungsstandards für die Methode zur Berechnung der Obergrenzen für den effektiven

Jahreszins, die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher und die Zinssätze aus, um die aufsichtliche Konvergenz in der Union sicherzustellen und zu fördern.

Bei der Ausarbeitung dieser Standards berücksichtigt die EBA bestimmte nationale Besonderheiten, einschließlich der geltenden Obergrenzen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn bereits nationale Rechtsvorschriften zur Festlegung von Obergrenzen für eine der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Optionen in Kraft sind.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31a

Ökologisch nachhaltige Kredite

(1) Die Mitgliedstaaten können dafür Sorge tragen, dass unbeschadet ihrer Verpflichtung nach Artikel 18 dieser Richtlinie eine große Zahl von Kreditgebern in ihrem Portfolio ökologisch nachhaltige Verbrauchercreditprodukte anbieten.

(2) Die EBA führt eine Erhebung über ökologisch nachhaltige Verbraucherkreditprodukte durch, die in der gesamten Union zum Verkauf angeboten werden. Auf dieser Grundlage entwickelt die EBA gemeinsam mit Interessenträgern aus der Industrie sowie Vertretern von Verbraucher- und Umweltinteressen eine Reihe standardisierter ökologisch nachhaltiger Verbraucherkreditprodukte, die auf Kriterien beruhen, die mit der Taxonomie der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Förderung des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand eines verbundenen Kreditvertrags sind.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten untersagen grundsätzlich eine Vergütungspolitik, die vom Zinssatz oder den Kosten des Kredits oder der Art der gezeichneten Kreditprodukte abhängt.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Kreditgebern, Kreditvermittlern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, die Beratungsdienstleistungen erbringen, die Struktur der Vergütung des damit betrauten Personals dessen Fähigkeit nicht beeinträchtigt, im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln, und dass sie nicht an Absatzziele gekoppelt ist. Um dieses Ziel zu erreichen, können die Mitgliedstaaten auch die Zahlung von Provisionen *des Kreditgebers* an den Kreditvermittler untersagen.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Kreditgebern, Kreditvermittlern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, die Beratungsdienstleistungen erbringen, die Struktur der Vergütung des damit betrauten Personals dessen Fähigkeit nicht beeinträchtigt, im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln, und dass sie nicht an Absatzziele gekoppelt ist. Um dieses Ziel zu erreichen, können die Mitgliedstaaten auch die Zahlung von Provisionen *oder jeglichen sonstigen spezifischen Formen der monetären oder nichtmonetären Entschädigung durch den Kreditgeber, die von der Zahl von Krediten oder dem Anteil der angenommenen Kreditanträge abhängen*, an den Kreditvermittler untersagen.

Änderungsantrag 121

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die Privatsphäre der Verbraucher weder durch ein bestimmtes Verhalten noch durch bestimmte Praktiken verletzt wird.

Änderungsantrag 122

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten nicht, wenn es sich bei der

Bereitstellung des Kreditvertrags um eine reine Nebenleistung handelt.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten unterstützen Maßnahmen, mit denen die Aufklärung der Verbraucher über eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme und ein verantwortungsvolles Schuldenmanagement, speziell im Hinblick auf Verbraucherkreditverträge, gefördert **wird**. Den Verbrauchern sind klare und allgemeine Informationen über den Kreditgewährungsprozess und insbesondere über digitale Instrumente zur Verfügung zu stellen, um vor allem diejenigen anzuleiten, die zum ersten Mal einen Verbraucherkredit aufnehmen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten unterstützen Maßnahmen, mit denen die Aufklärung der Verbraucher über eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme und ein verantwortungsvolles Schuldenmanagement, speziell im Hinblick auf Verbraucherkreditverträge, **sowie das allgemeine Wissen über Haushaltsmanagement** gefördert **werden**. Den Verbrauchern sind klare und allgemeine Informationen über den Kreditgewährungsprozess und insbesondere über digitale Instrumente zur Verfügung zu stellen, um vor allem diejenigen anzuleiten, die zum ersten Mal einen Verbraucherkredit aufnehmen.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditgeber **über geeignete Regelungen und Verfahren verfügen, damit sie sich bemühen**, gegebenenfalls angemessene Nachsicht walten **zu** lassen, **bevor Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden**. Solche Maßnahmen zur Nachsicht müssen unter anderem den Umständen des Verbrauchers Rechnung tragen und **können unter anderem** in Folgendem **bestehen**:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditgeber gegebenenfalls angemessene Nachsicht walten lassen. Solche Maßnahmen zur Nachsicht müssen unter anderem den Umständen des Verbrauchers Rechnung tragen und **bestehen** in Folgendem:

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) Änderung der bestehenden Bedingungen eines Kreditvertrags, die unter anderem Folgendes umfassen **kann**:

Geänderter Text

b) Änderung der bestehenden Bedingungen eines Kreditvertrags, die unter anderem Folgendes umfassen **muss**:

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Liste **möglicher** Maßnahmen in Absatz 1 Buchstabe b lässt nationale Rechtsvorschriften unberührt und verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, alle diese Maßnahmen im nationalen Recht vorzusehen.

Geänderter Text

(2) Die Liste **von** Maßnahmen in Absatz 1 Buchstabe b lässt nationale Rechtsvorschriften unberührt und verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, alle diese Maßnahmen im nationalen Recht vorzusehen.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten können dem Kreditgeber gestatten, dem Verbraucher bei Zahlungsausfall zusätzliche Entgelte in Rechnung zu stellen. In diesem Fall führen die Mitgliedstaaten eine Obergrenze für diese Entgelte ein.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Anwendung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen in Bezug auf Nachsicht spezifiziert wird.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbrauchern Schuldenberatungsdienste zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbrauchern Schuldenberatungsdienste zur Verfügung gestellt werden. **Diese Schuldenberatungsdienste müssen unabhängig und für den Verbraucher kostenlos sein.**

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt innerhalb von zwei Jahren nach Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht mit einem Überblick über die Verfügbarkeit von Schuldenberatungsdiensten in allen Mitgliedstaaten vor.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

Kreditgeber, Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, einem angemessenen Zulassungsverfahren sowie Registrierungs- und Aufsichtsregelungen einer unabhängigen zuständigen Behörde unterliegen.

Kreditgeber, Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, einem angemessenen Zulassungsverfahren sowie Registrierungs- und Aufsichtsregelungen einer unabhängigen zuständigen Behörde unterliegen. ***Diese Anforderung gilt zwar nicht, wenn es sich bei der Erbringung des Kreditvertrags um eine reine Nebenleistung handelt, jedoch wird auf der geeigneten europäischen Ebene regelmäßig die Wirksamkeit der Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von Nichtkreditinstituten überwacht.***

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für den Fall, dass die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder einem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder der Vertrag selbst an einen Dritten abgetreten werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher dem neuen Gläubiger gegenüber die Einreden geltend machen kann, die ihm gegen den ursprünglichen Kreditgeber zustanden, und zwar einschließlich der Aufrechnung von Gegenforderungen, soweit diese Einrede in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist.

Geänderter Text

(1) Für den Fall, dass die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder einem Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder der Vertrag selbst an einen Dritten abgetreten werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher dem neuen Gläubiger gegenüber die Einreden geltend machen kann, die ihm gegen den ursprünglichen Kreditgeber zustanden, und zwar einschließlich der Aufrechnung von Gegenforderungen, soweit diese Einrede in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist. ***Die Mitgliedstaaten können die Abtretung eines Kredits, der nicht mehr in Gerichtsverfahren durchgesetzt werden kann oder dessen Rechtsgrundlage nicht mehr nachgewiesen werden kann, ausdrücklich verbieten.***

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Kreditgeber, Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen sind verpflichtet, sich an Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung für Haushaltskunden zu beteiligen, es sei denn, der Mitgliedstaat weist der Kommission nach, dass andere Mechanismen gleichermaßen wirksam sind.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die zuständigen nationalen Behörden erheben Daten über die Ausfallquoten bei Kreditprodukten, die innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie verkauft werden, und melden diese der EBA. Die EBA legt der Kommission jährlich einen Bericht über diese Ausfallquoten vor, der öffentlich zugänglich gemacht wird und eine Analyse der Ausfallquoten bei unter diese Richtlinie fallenden Kreditprodukten nach Kategorie und Land enthält.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Die Mitgliedstaaten können den

***zuständigen nationalen Behörden
Produktinterventionsbefugnisse gemäß
ihren nationalen Rechtsvorschriften
übertragen.***

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der Verhängung von Sanktionen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 entweder Geldbußen im Verwaltungsverfahren verhängt werden können oder gerichtliche Verfahren zur Verhängung von Geldbußen eingeleitet werden können oder beides erfolgen kann, wobei sich der Höchstbetrag solcher Geldbußen auf mindestens **4** % des Jahresumsatzes des Kreditgebers, des Kreditvermittlers oder des Anbieters von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen in allen von der koordinierten Durchsetzungsmaßnahme betroffenen Mitgliedstaaten beläuft.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der Verhängung von Sanktionen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 entweder Geldbußen im Verwaltungsverfahren verhängt werden können oder gerichtliche Verfahren zur Verhängung von Geldbußen eingeleitet werden können oder beides erfolgen kann, wobei sich der Höchstbetrag solcher Geldbußen auf mindestens **3** % des Jahresumsatzes des Kreditgebers, des Kreditvermittlers oder des Anbieters von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen in allen von der koordinierten Durchsetzungsmaßnahme betroffenen Mitgliedstaaten beläuft.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Kreditverträge, die am [OP: please insert date - **six** months from the transposition deadline] bereits bestehen, gilt bis zum [their termination] ebenfalls weiter die Richtlinie 2008/48/EG.

Geänderter Text

Für Kreditverträge, die am [OP: please insert date - **nine** months from the transposition deadline] bereits bestehen, gilt bis zum [their termination] ebenfalls weiter die Richtlinie 2008/48/EG.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Artikel 23 und 24, Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die Artikel 28 und 39 der vorliegenden Richtlinie gelten jedoch für alle unbefristeten Kreditverträge, die am [OP: please insert date - *six* months from the transposition deadline] bereits bestehen.

Geänderter Text

Die Artikel 23 und 24, Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die Artikel 28 und 39 der vorliegenden Richtlinie gelten jedoch für alle unbefristeten Kreditverträge, die am [OP: please insert date - *nine* months from the transposition deadline] bereits bestehen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am OP: please insert date - 24 months from the date the Directive is adopted] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Sie wenden diese Vorschriften ab dem [OP: please insert date - *six* months from the transposition deadline] an.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am OP: please insert date - 24 months from the date the Directive is adopted] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Sie wenden diese Vorschriften ab dem [OP: please insert date - *nine* months from the transposition deadline] an.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Hinsichtlich der Beziehungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie zwischen Verbrauchern und Kreditgebern oder Kreditvermittlern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, die als Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen

Geänderter Text

Hinsichtlich der Beziehungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie zwischen Verbrauchern und Kreditgebern oder Kreditvermittlern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, die als Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen

im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU einzustufen sind, wenden die *Mitgliedstaat* diese Vorschriften jedoch ab dem [OP: please insert date - 18 months from the transposition deadline] an.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Buchstabe -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU einzustufen sind, wenden die *Mitgliedstaaten* diese Vorschriften jedoch ab dem [OP: please insert date - 24 months from the transposition deadline] an.

Geänderter Text

DIE WICHTIGSTEN INFORMATIONEN ZUM KREDIT *(erste Seite des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“)*

*Gesamtkreditbetr
ag*

*Obergrenze oder
Gesamtsumme, die
gemäß dem
Kreditvertrag oder
dem Vertrag über
die Erbringung
von Crowdfunding-
Kreditdienstleistun
gen zur Verfügung
gestellt wird
Laufzeit des
Kreditvertrags
oder des Vertrags
über die*

*Erbringung von
Crowdfunding-
Kreditdienstleistun
gen*

*Sollzinssatz oder [%
gegebenenfalls die — fest oder
verschiedenen — variabel (mit
Sollzinssätze, die dem Index oder
für den Referenzzinssatz
Kreditvertrag oder für den
die Crowdfunding-
Kreditdienstleistun*

<i>gen gelten</i>	<i>anfänglichen Sollzinssatz), Zeiträume] [%. Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließender Annahmen]</i>
<i>Effektiver Jahreszins</i>	
<i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags</i>	
<i>Der effektive Jahreszins soll dem Verbraucher einen Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen. Falls zutreffend</i>	
<i>Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden.</i>	
<i>Bezeichnung des Produkts/der Dienstleistung</i>	
<i>Barzahlungspreis Kosten bei Zahlungsverzug</i>	<i>Bei Zahlungsverzug wird Ihnen [... (anwendbarer Zinssatz und Regelungen für seine Anpassung sowie gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.</i>
<i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangverkauf) und es Ihnen erschweren, in Zukunft Kredite zu</i>	

erlangen.
Gesamtkosten des
Kredits

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die infrage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern enthalten Erläuterungen für den Kreditgeber oder den Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

Dieses Formular muss auf einer Seite über dem Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ angezeigt werden, gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen der Medien, auf der sie angezeigt wird, Rechnung tragen.

Die erste Seite sollte, wenn möglich, grafisch dargestellt werden. Die Entwürfe von Regulierungsstandards zur Festlegung von Format und Aufmachung werden von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ausgearbeitet.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**EUROPÄISCHE
STANDARDÜBERSICHT ÜBER
VERBRAUCHERKREDITE**

entfällt

[...]

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die infrage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern enthalten Erläuterungen für den Kreditgeber oder den Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

Die „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ muss auf einer Seite über dem Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ angezeigt werden, gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen der Medien, auf der sie angezeigt wird, Rechnung tragen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verbraucherkredite	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0347 – C9-0244/2021 – 2021/0171(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 8.7.2021	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 8.7.2021	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marek Belka 1.9.2021	
Prüfung im Ausschuss	7.2.2022	21.3.2022
Datum der Annahme	28.4.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 44 -: 4 0: 9	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Gunnar Beck, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Carlo Calenda, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Luis Garicano, Claude Gruffat, Enikő Győri, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Othmar Karas, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtsov, Aurore Lalucq, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Siegfried Mureşan, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Dimitrios Papadimoulis, Piernicola Pedicini, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Sirpa Pietikäinen, Dragoş Pîslaru, Evelyn Regner, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli, Ernest Urtasun, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni, Roberts Zīle	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Nicolaus Fest, Henrike Hahn, Eugen Jurzyca, Chris MacManus, Mick Wallace	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

44	+
ID	France Jamet, Marco Zanni
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Georgios Kyrtos, Aušra Maldeikienė, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Sirpa Pietikäinen, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Gilles Boyer, Carlo Calenda, Engin Eroglu, Luis Garicano, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Caroline Nagtegaal, Dragoş Pîslaru, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Marek Belka, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Evelyn Regner, Alfred Sant, Joachim Schuster, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Claude Gruffat, Henrike Hahn, Piernicola Pedicini, Kira Marie Peter-Hansen, Ernest Urtaşun

4	-
ECR	Dorien Rookmaker
ID	Gunnar Beck, Nicolaus Fest
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos

9	0
ECR	Michiel Hoogeveen, Eugen Jurzyca, Johan Van Overtveldt, Roberts Zīle
NI	Enikő Győri
The Left	Chris MacManus, Dimitrios Papadimoulis, Mick Wallace
Verts/ALE	Stasys Jakeliūnas

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung